

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	875
Öffentliche Zustellungen.....	876
Öffentliche Zustellungen.....	877
Entgeltordnung v. 05.10.2018 für die Kreismusikschule Viersen ....	877
Gebührensatzung v. 05.10.2018 für Leistungen des Kreisarchivs Viersen .....	881
Ordnungsbehörl. Verordnung v. 05.10.2018 zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile u. des Geltungsbereiches der Bebauungspläne .....	883
Satzung vom 05.10.2018 für die Kreismusikschule Viersen .....	890
<b>Brüggen:</b> Hauptsatzung Burggemeinde Brüggen v. 02.10.2018.....	893
Flächennutzungsplan, 55. Änderung.....	898
Bebauungsplan Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industriegebiet Stiegstraße“ .....	902
Bebauungsplan Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“, 6. Änderung und Ergänzung.....	905
<b>Grefrath:</b> Widerspruchsrecht Melderegisterauskunft und Übermittlung von Daten an Öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften... ..	909
Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung vom Meldedaten an das Personalmanagement der Bundeswehr .....	909
<b>Kempen:</b> Haushalt 2019: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung .....	910
<b>Nettetal:</b> Rechtswahrungsanzeige nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz.....	910
10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Östlich Dülkener Straße) .....	910
<b>Niederkrüchten:</b> 59. Änderung Flächennutzungsplan „Einzelhandel Hauptstraße“ .....	913
Bebauungsplan Elm-120 „Einzelhandel Hauptstraße“ .....	915
<b>Schwalmtal:</b> Bebauungsplan Wa/67 „Windhauser Feld“ .....	916
Bebauungsplan Am/15, 6. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße .....	917
Bebauungsplan Am/15, 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern Str. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße .....	919
<b>Tönisvorst:</b> Entscheidung zum Neuabschluss eines Gaskonzessionsvertrages.....	920
Haushalt 2019: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung.....	920
§ 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	921
<b>Viersen:</b> Haushalt 2019: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung.....	927

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.09.2018

- Aktenzeichen 03240744901/sv gegen:

Herrn  
Alija Srndic  
Klipperstraat 6  
NL-6051 GZ MAASBRACHT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.09.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 875

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

Vergil Checherita  
Im Fließ 14  
47877 Willich

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 28.02.2018  
- Aktenzeichen 03194068475/brü  
gegen:**

Herrn  
Roland Hasan Heinrich Frerich  
Mariannenstraße 61  
47799 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.09.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 876

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 01.08.2018  
- Aktenzeichen 03240738294/grä  
gegen:**

Herrn

876

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.09.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 876

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 26.09.2018  
- Aktenzeichen 03280318409/le  
gegen:**

Herrn  
Jeroen Pierweijer  
Geessinkweg 259  
NL-1544 TX ENSCHEDE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.09.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 876

---

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 10.09.2018  
- Aktenzeichen 03194330072/le  
gegen:**

Herrn  
Wilhelm Karl Paal  
Via G. Bruno 64  
I-50056 MONTELUPO FIORENTINO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.10.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 877

---

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 28.09.2018  
- Aktenzeichen 03240753609/ha  
gegen:**

Herrn  
Peter Franz Gerrits  
Kaldenkerkerweg 184 N  
NL-5915 AH VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.10.2018

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 877

---

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Entgeltordnung vom 05.10.2018 für die Kreismusikschule Viersen**

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur

Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

## Einleitung

Der Unterricht an der Kreismusikschule Viersen richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und verbindlichen Lehrplänen im Klassen-, Partner- oder Einzelunterricht. Projekte, Kurse und Workshops ergänzen das Angebot. Die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands und Chören sowie die Teilnahme am Ergänzungsfach Musiktheorie ist für alle Schüler kostenlos.

## § 1 Entgeltspflicht

- 1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschule Viersen und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden folgende privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem gewählten Unterrichtsfach, der jeweiligen Unterrichtsform (Einzel- oder Partnerunterricht), der Unterrichtsdauer und dem Teilnehmerstatus (Kind oder Jugendlicher bzw. Erwachsener).
- 2) Erwachsene im Sinne der Entgeltordnung sind Teilnehmer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Davon ausgenommen sind Teilnehmer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst sowie Freiwilligem Sozialen oder Freiwilligem Ökologischen Jahr befinden.

### A. Grundstufe

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Musikwichtel	ab 8 Paaren <sup>1)</sup>	45 min.	1 Jahr	26,70 €	--	320,40 €	--
2. Musikkreisel	ab 8 Paaren <sup>1)</sup>	45 min.	2 Jahre	26,70 €	--	320,40 €	--
3. Musik. Früherziehg.	5 – 7	45 min.	3½ Jahre	26,70 €	--	320,40 €	--
	ab 8	60 min.		26,70 €	--	320,40 €	--

<sup>1)</sup> jeweils ein Elternteil und ein Kind

### B. Instrumental- und Vokalunterricht

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Instr.karussell <sup>2)</sup>	6 – 8	60 min.	5½ Jahre	--	--	229,80 € <sup>2)</sup>	--
2. Musikstrolche <sup>2)</sup>	6 – 8	60 min.	5½ Jahre	--	--	229,80 € <sup>2)</sup>	--
3. Kinderchor	ab 8	45 min.	5½ Jahre	kostenlos	--	kostenlos	--
4. Musiktheater	ab 20	90 min.	8 Jahre	19,70 €	29,00 €	236,40 €	348,00 €

<sup>2)</sup> für 18 Unterrichtseinheiten, kein Jahresentgelt (zahlbar in drei Raten zu je 76,60 €)

Partnerunterricht	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. 2er-Gruppe <sup>3)</sup>	2	45 min.	5½ Jahre	52,30 €	89,40 €	627,60 €	1.072,80 €
2. Gruppenunterricht <sup>3)</sup>	3 – 4	60 min.	5½ Jahre	46,60 €	83,60 €	559,20 €	1.003,20 €
	5 – 6	60 min.	5½ Jahre	39,50 €	76,80 €	474,00 €	921,60 €
	ab 7	60 min.	5½ Jahre	32,50 €	69,70 €	390,00 €	836,40 €

<sup>3)</sup> gilt auch für das Förder- und Unterstützungsangebot „Musiktherapie“ (max. Gruppengröße 4 Teilnehmer)

<b>Einzelunterricht</b>	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Einzelunterricht <sup>4)</sup>	30 min.	5½ Jahre	62,10 €	95,20 €	745,20 €	1.142,40 €
2. Einzelunterricht <sup>4)</sup>	45 min.	5½ Jahre	91,40 €	140,50 €	1.096,80 €	1.686,00 €
3. Studienvorb.Ausb. <sup>5)</sup>	75 min.		100,00 €	--	1.200,00 €	--
Studienvorb.Ausb. <sup>6)</sup>	105 min.		140,00 €	--	1.680,00 €	--

<sup>4)</sup> gilt auch für das Förder- und Unterstützungsangebot „Musiktherapie“

<sup>5)</sup> 45 min. Unterricht im Hauptfach und 30 min. Unterricht im Nebenfach sowie Musiktheorie und Ensemble

<sup>6)</sup> 45 min. Unterricht im Hauptfach, zwei Nebenfächer je 30 min. Unterricht sowie Musiktheorie und Ensemble

### C. Ensemble- und Ergänzungsfächer

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Ensembles			kostenlos	23,20 €	kostenlos	278,40 €
2. Musiktheorie <sup>7)</sup>	ab 5	45 min.	15,00 €	20,00 €	180,00 €	240,00 €

<sup>7)</sup> kostenlos für Schüler der Kreismusikschule

### D. Projekte, Kurse und Workshops

z.B. Bandcoaching, Aufnahmetechnik, Brasilianische Trommelmusik, Stimm-  
bildung

Das Entgelt wird angebotsbezogen berechnet.

### E. Kooperationen (z.B. mit Kindertagesstätten, Schulen und Musikvereinen)

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Unterrichtsprojekte <sup>8)</sup>		45 min.	162,20 €	--	1.946,40 €	--
		60 min.	219,70 €	--	2.636,40 €	--
		90 min.	324,40 €	--	3.892,80 €	--
2. Instrumental- und Vokalunterricht <sup>9) 10)</sup>	3 – 4	45 min.	34,80 €	--	417,60 €	--
(Gruppenunterricht)	5 – 6	45 min.	30,20 €	--	362,40 €	--
	ab 7	45 min.	25,60 €	--	307,20 €	--

<sup>8)</sup> Entgelt je Lehrkraft der Kreismusikschule

<sup>9)</sup> Entgelt je Schüler

<sup>10)</sup> Einzelunterricht und sonstiger Gruppenunterricht siehe B. Instrumental- und Vokalunterricht

### Überlassung von Musikinstrumenten

	monatl.	jährl.
Instrument	15,00 €	180,00 €

## § 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer und die anmeldenden Personen verpflichtet.

## § 3 Berechnungsgrundlage und Zahlungsmodalitäten

1) Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt, dem eine Mindestunterrichtsleistung von 36 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr – bei Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen eine Mindestunterrichtsleistung von 36 Unterrichtsstunden im Schuljahr – zugrunde liegt. Sofern der Musikunterricht unterjährig beginnt oder endet, beträgt die Mindestunterrichtsleistung 12 Unterrichtsstunden pro Tertial.

- 2) Das Unterrichtsentgelt ist zweimonatlich im Voraus zu gleichen Teilen zu entrichten. Bei einer unterjährig Abmeldung vom Unterricht ist das Unterrichtsentgelt anteilig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung (§ 4 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) zu entrichten. Entgeltspflicht besteht auch für die Zeit der Ferienregelung (§ 6 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen).
- 3) Für Projekte, Kurse und Workshops sowie für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“ finden die Regelungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Es gelten folgende Sonderregelungen: Das Unterrichtsentgelt wird nach Beginn der jeweiligen Veranstaltung vom Konto abgebucht. Eventuelle Rücklastschriftgebühren trägt der Teilnehmer. Bei einer rechtzeitigen Abmeldung (§ 4 Abs. 1 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) entfällt die Entgeltspflicht. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung wird das volle Unterrichtsentgelt erhoben. Abweichend von Satz 2 ist das Entgelt für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“ zu drei gleichen Teilen jeweils zweimonatlich im Voraus zu entrichten.

#### § 4 Entgeltänderung

Das Entgelt im Einzel- und Partnerunterricht sowie im Gruppenunterricht mit Kooperationspartnern kann sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Tritt eine Entgeltänderung ein, so wird sie zum Beginn des folgenden Terials für den Entgeltschuldner wirksam.

#### § 5 Ermäßigung

- 1) Eine Ermäßigung der Entgelte – mit Ausnahme der Entgelte für Projekte, Kurse und Workshops – wird gewährt als
- Sozialermäßigung (Abs. 2)  
oder
  - Familienermäßigung (Abs. 3).
- Sozial- und Familienermäßigungen sind nicht miteinander kombinierbar. Es gilt jeweils die für den Entgeltschuldner günstigere Ermäßigung. Auf das Entgelt für die Überlassung von Musikinstrumenten wird keine Ermäßigung gewährt.
- 2) Entgeltschuldner, die Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf das zu entrichtende Unterrichtsentgelt gewährt. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
- 3) Besuchen mehrere in häuslicher Gemeinschaft lebende Mitglieder einer Familie (Eltern und Kin-

- der) gleichzeitig die Kreismusikschule, so ermäßigt sich das insgesamt zu entrichtende Entgelt
- bei zwei Mitgliedern einer Familie: um 7,5%,
  - bei drei Mitgliedern einer Familie: um 15%,
  - ab vier Mitgliedern einer Familie: um 22,5%.

#### § 6 Erstattung

- 1) Sollte aus einem von der Kreismusikschule zu vertretenden Grund weniger als die Mindestunterrichtsleistung (vgl. § 3 Abs. 1) unterrichtet werden, so wird für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die die Mindestunterrichtsleistung unterschreitet,
- bei ganzjährig erteiltem Musikunterricht: 1/36,
  - bei Beendigung des Musikunterrichts nach zwei Terialen: 1/24,
  - bei Beendigung des Musikunterrichts nach einem Terial: 1/12
- des tatsächlich entrichteten Entgeltes erstattet.
- 2) Entgegen der Regelungen in Abs. 1 gilt bei den Unterrichtsangeboten „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“ sowie bei Projekten, Kursen und Workshops folgende Sonderregelung: Wird die Veranstaltung nicht oder nur teilweise durchgeführt und können die ausgefallenen Unterrichtsstunden nicht im Einvernehmen zwischen Lehrkraft und Teilnehmer nachgeholt werden, so wird das Unterrichtsentgelt für jede ausgefallene Unterrichtsstunde erstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Teilnehmers besteht nicht.
- 3) Von einem Teilnehmer versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Entgelte hierfür nicht erstattet.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen vom 06.10.2016 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 05.10.2018

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 877

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Gebührensatzung vom 05.10.2018 für Leistungen des Kreisarchivs Viersen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Buchst. f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW, S.712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung vom 27.09.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Leistungen des Kreisarchivs Viersen werden folgende Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben:

- |    |   |                      |
|----|---|----------------------|
| 1. | Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen<br>je angefangene 30 Minuten   | 20,- €               |
| 2. | Ermittlung von Archivalien in den Archivbeständen<br>je angefangene 30 Minuten  | 20,- €               |
| 3. | Postversendung von Archivalien zur Nutzung in anderen öffentlichen Archiven<br>pro Archivalieneinheit<br>zzgl. Aufwand für Versicherung, Verpackung und Porto in voller Höhe      | 5,- €                |
| 4. | Anfertigung von Kopien<br>Kopien aus Archivalien müssen vom Archivpersonal angefertigt werden, es sei denn, dass aus konservatorischen Gründen Ausnahmen gestattet werden können. |                      |
|    | Fotokopien durch Archivpersonal   |                      |
|    | je Kopie im Format DIN A 4  | 0,50 € <sup>1)</sup> |
|    | je Kopie im Format DIN A 3  | 1,00 € <sup>1)</sup> |
|    | Fotokopien durch Benutzer   |                      |
|    | je Kopie im Format DIN A 4  | 0,30 €               |
|    | je Kopie im Format DIN A 3  | 0,80 €               |
|    | Kopien vom Mikrofilm/Reader-Printer<br>durch Archivpersonal   |                      |
|    | je Kopie  | 2,- €                |
|    | Kopien vom Mikrofilm/Reader-Printer<br>durch Benutzer   |                      |
|    | je Kopie  | 1,- €                |

<sup>1)</sup> bei Postversand Mindestgebühr 2,- €

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 5.  | Beglaubigung von Kopien<br>je Urkunde bzw. Einheit   | 5,- €   |
| 6.  | Abgabe von Fotos, Dateien und Digitalisaten  |   |
|     | Ausdruck auf Laser Color-Papier  |   |
|     | je Datei und Seite bis DIN A 4   | 5,- €   |
|     | je Datei und Seite bis DIN A 3   | 8,- €   |
|     | je Datei und Seite bis DIN A 1 soweit technisch möglich  | 20,- €  |
|     | Ausdruck von Rechercheergebnissen in der archivischen<br>Fotosammlung (Vorschaubilder)<br>je Vorschaubild  | 0,20 €  |
|     | Versendung von Dateien per E-Mail oder online-Übertragungsdienst<br>je Datei   | 2,- €   |
| 7.  | Digitalisieren von Texten, Bildern und Archivalien<br>je angefangene 15 Minuten  | 15,- €  |
| 8.  | Versenden von Kopien<br>Aufwand für Verpackung und Porto in voller Höhe  |   |
| 9.  | Verlust oder Beschädigung von Archivgut<br>(die Geltendmachung zivilrechtlicher Ersatzansprüche bleibt unberührt)  |   |
|     | Bildarchiv   | je Stück 30,- €   |
|     | Bibliothek   | Ersatzbeschaffung zzgl. Bearbeitung 15,- €  |
|     | Archivalien  | individuell ermittelter Wert des Archivalies <sup>1)</sup> oder mind. 2,- € je Blatt <sup>1)</sup><br>bzw. Restaurierungskosten <sup>1)</sup> in voller Höhe zzgl. Bearbeitung 20,- € |
|     | <sup>1)</sup> die Entscheidung über die Art des Entschädigungsanspruches trifft die Archivleitung  |   |
| 10. | Veröffentlichung oder Nutzung einer Reproduktion von im Kreisarchiv verwahrten Archivalien in<br>Druckschriften (zzgl. der Gebühr für die Anfertigung der Vorlagen nach den Ziffern 4, 6 und 7)  |   |
|     | bei einer Auflage bis 1.000 Stück:   | 10,- €  |
|     | bis 5.000 Stück:   | 60,- €  |
|     | bis 10.000 Stück:  | 100,- €   |
|     | bis 50.000 Stück:  | 200,- €   |
|     | über 50.000 Stück:   | 350,- €   |
|     | Die Quellenangabe „Kreisarchiv Viersen“ ist zwingend erforderlich.   |   |
| 11. | Nutzung von Archivalien und Bildern im Internet oder Fernsehen<br>je Datei   | 200,- €   |
|     | Die Quellenangabe „Kreisarchiv Viersen“ ist zwingend erforderlich. Die Gebühr wird für die Bereitstellung von Unterlagen fällig. Ein Erwerb von Urheberrechten ist damit nicht verbunden. Von der Erhebung der Gebühr kann im begründeten Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern dies im Interesse des Kreises ist. |   |
| 12. | Auslagen des Archivs für vom Benutzer beantragte oder sonst verursachte Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, sind zu erstatten.   |   |

## § 2 Ausnahmen, Gebührenfälligkeit

(1) In den Fällen des § 1 Ziffer 1, 2 und 10 werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen, schulischen oder heimatkundlichen Zwecken dient und nicht im überwiegend gewerblichen Interesse erfolgt.

- (2) Die nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren werden mit der erbrachten Leistung fällig.

### § 3 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen vom 26.03.2010 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 05.10.2018

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 881

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 05.10.2018 zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Viersen

Aufgrund des § 43 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatschG NRW) vom 15.11.2016 i. V. m. §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) - in der zurzeit geltenden Fassung - i. V. m. §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ord-

nungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) v. 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/ SGV. NRW. 2060) - in der zurzeit geltenden Fassung – erlässt die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen gemäß Beschluss des Kreistages vom 27.09.2018 für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegenden Bereiche des Kreises Viersen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1 - Schutzgegenstand und -gründe

- (1) Die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen werden als Naturdenkmale festgesetzt und sind auf Dauer zu erhalten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Bei den in der Anlage aufgeführten Bäumen wird zum Schutz des jeweiligen Wurzelbereiches auch die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche) zuzüglich eines 2 Meter breiten Grundstücksstreifens außerhalb der Baumkrone unter Schutz gestellt und ist somit Bestandteil des Naturdenkmals.
- (2) Die Naturdenkmale werden aus den in § 28 Abs. 1 BNatSchG genannten Schutzgründen festgesetzt, insbesondere wegen Ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.
- (3) Die genaue Lage der Naturdenkmale ist in Kartenauszügen eingetragen. Die Kartenauszüge sind Bestandteil dieser Verordnung und können bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen während der Servicezeiten eingesehen werden.

### § 2 - Schutzzinhalt (Schutzregime)

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe des Abs. 2 verboten. Dazu gehören auch Handlungen, die zur einer nachhaltigen Störung führen können. Zur Erreichung des Schutzzwecks, der im Wesentlichen ein absolutes Veränderungsverbot und ein unbeeinträchtigtes Erscheinungsbild verfolgt, gehören auch die Pflege und Unterhaltung des in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmten Schutzbereichs nach Maßgabe des Abs. 3 und die Duldungs- und Anzeigepflichten nach Maßgabe der Absätze 5 und 6.
- (2) Verboten ist insbesondere,
  - a) die Naturdenkmale in ihrem Bestand zu gefährden oder ihr Erscheinungsbild zu beein-

trächtigen, insbesondere durch das Beschädigen oder Abtrennen von Baumteilen, wozu auch ihre Wurzeln gehören;

auf der Fläche des Naturdenkmals

b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NRW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, insbesondere dort z. B. Schilder, Bänke oder Zäune zu errichten, anzubringen oder aufzustellen;

c) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

d) Straßen, Wege oder Stellplätze herzustellen oder zu verändern oder die geschützte Fläche zu verdichten, zu befestigen, zu verfestigen, zu versiegeln oder in anderer Weise zu verändern. Befestigen, Verfestigen oder Verdichten erfolgt u.a. durch ständiges Befahren und den Einsatz von Wegebaumaterialien, auch von wassergebundenen Wegedecken;

e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bodenabtrag oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen;

f) ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Leitungen der Informations- und Kommunikationstechnologie zu verlegen oder zu ändern;

g) solche Mittel, Stoffe oder Gegenstände aufzubringen, einzubringen, einzusetzen, zu lagern oder anzubringen, die die Entwicklung oder die visuelle Erscheinung des Naturdenkmals beeinträchtigen; hierzu gehört auch das Streuen von Salzen;

h) den Grundwasserflurabstand oder den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen auf der Fläche des Naturdenkmals zu verlegen oder zu ändern.

im Abstand von weniger als 20 Metern zum Naturdenkmal

i) ein Feuer zu entzünden;

j) Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern oder einzusetzen; in hängigem Gelände ist hangaufwärts des Naturdenkmals ein Mindestabstand von 50 Metern zum Naturdenkmal einzuhalten. Als Düngemittel gelten u.a. auch Klärschlamm und Gülle.

(3) In dem nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmten Schutzbereich ist ggf. vorhandene oder sich ausbreitende Vegetation im Rahmen des Zumutbaren von den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Nutzungsberechtigten so zu pflegen und zu unterhalten, dass das Erscheinungsbild des Naturdenkmals nicht beeinträchtigt wird und keine erhebliche Wurzelkonkurrenz zum Naturdenkmal entsteht.

(4) Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen. (§ 23 Abs. 3 LNatSchG NRW)

(5) Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben alle Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen zu ermöglichen und zu dulden, die zur dauerhaften Erhaltung des Naturdenkmals und zur nachhaltigen Sicherung des Schutzgrundes notwendig sind. Im Einzelnen können dies beispielsweise sein:

- Schnittmaßnahmen in der Krone
- Kronensicherungen
- Stamm- und Aststabilisierungen
- Behandlung von Rinden- und Holzschäden
- Maßnahmen zur Verbesserung des Baumumfeldes durch Entsigelung, Bodenlockerung oder Düngung.

Über die Notwendigkeit dieser Maßnahmen entscheidet im Einzelfall der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde.

(6) Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen unverzüglich über offensichtliche, nachteilige Veränderungen am Naturdenkmal zu unterrichten, z. B. über Pilzfruchtkörper, tote oder abgebrochene Äste.

(7) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen einen Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen.

### § 3 - Befreiungen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, 75 Abs. 1 LNatschG NRW. Danach kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 2 dieser Verordnung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

### § 4 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatschG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatschG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 dieser Verordnung enthaltenen Gebote oder Verbote zuwiderhandelt. Solche Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### § 5 - Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Sie gilt gemäß § 32 Abs. 1 OBG 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.03.2012 außer Kraft.

### Anlage

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Viersen

Lfd Nr.	Bezeichnung des ND		Lagebezeichnung	Gemarkung Flur Flurstück	Eigentümer
1	1.01	1 Rotbuche (Fagus sylvatica)	Gemeinde Brüggen Vor dem Eingang des Hauses Burgwall 5 in Brüggen	Brüggen 56 54 267, 846	Helmich, Gunthild Gerlinde Gemeinde Brüggen
2	2.01	1 Blutbuche (Fagus sylvatica ‚Atropunicea‘)	Gemeinde Grefrath in der Parkanlage des Klosters in Mülhausen	Oedt 3 204	Kongregation der Schwestern Unserer Lieben Frau e.V.
3	3.02	1 Winterlinde (Tilia cordata)	Stadt Kempen Am Hagelkreuz an der Kreuzung Kerkener Straße/ Terwelpstraße	Kempen 41 347, 507	Stadt Kempen Kreis Viersen
4	3.04	1 Stieleiche (Quercus robur)	Stadt Kempen an der Rheinstraße 8 in Tönisberg	Tönisberg 13 95, 96, 159, 160 sowie 10 518	Deutsche Telekom AG / Stadt Kempen
5	3.05	1 Esche (Fraxinus excelsior)	Stadt Kempen in der Grünanlage zwischen Burgring und Burganlage in Kempen	Kempen 45 330, 5, 329	Kreis Viersen / Stadt Kempen

6	4.02	1 Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ‚Atropunicea‘)	Stadt Nettetal auf dem Grundstück Bahnhofstr. 2 in Kaldenkirchen	Kaldenkirchen 24 749, 750	Achternbosch, Claudia / Nowicki, Ariel
7	4.03	1 Mammutbaum ( <i>Sequoiadendron giganteum</i> )	Stadt Nettetal in der Grünanlage an der Stadtmauer hinter der evangelischen Kirche in Kaldenkirchen	Kaldenkirchen 23 1186, 1192	Stadt Nettetal / Schouren, Gottfried und Ruth
8	4.06	1 Mammutbaum ( <i>Sequoiadendron giganteum</i> )	Stadt Nettetal im Garten des Hauses Lobbericher Straße 19 in Breyell	Breyell 35 953	Heinrich, Maria / Gorissen, Alice Maria
9	4.08	1 Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Stadt Nettetal vor dem Haus Süchtelner Straße 30 in Lobberich	Lobberich 12 647, 593, 666	Heinen, Josef und Angelika / Stadt Nettetal
10	4.11	1 Atlaszeder ( <i>Cedrus atlantica</i> )	Stadt Nettetal im Garten der Villa Selbach an der Niedieckstraße in Lobberich	Lobberich 9 116	Selbach, Dunja Daniela
11	4.12	1 Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ‚Atropunicea‘)	Stadt Nettetal im Garten der Villa Selbach an der Niedieckstraße in Lobberich	Lobberich 9 10	Selbach, Dunja Daniela
12	4.13	1 Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ‚Pendula‘ - Hängebuche)	Stadt Nettetal im Garten der Villa Selbach an der Niedieckstraße in Lobberich	Lobberich 9 116	Selbach, Dunja Daniela
13	4.15	1 Mammutbaum ( <i>Sequoiadendron giganteum</i> )	Stadt Nettetal im Garten des Hauses Leutherheide 32 in Breyell – Leutherheide	Breyell 2 19	Meuser, Wilfried Josef
14	4.17	1 Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ‚Atropunicea‘)	Stadt Nettetal nördlich des Hauses Vorbruch 60c in Breyell	Breyell 34 353, 249	Stenzel, Klara Helene / Roettges, Heinrich
15	4.19	1 Silberahorn ( <i>Acer saccharinum</i> )	Stadt Nettetal in der Gartenanlage des Hauses Josefstr. 51 in Breyell	Breyell 35 798, 799,	Schloßarek, Klaus / Guenther, Eduard und Petra,
16	4.20	1 Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ‚Atropunicea‘)	Stadt Nettetal in der Gartenanlage des Hauses Josefstr. 49 in Breyell	Breyell 35 800, 799	Hoffmanns, Maria/ Guenther, Eduard und Petra
17	4.21	1 Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Stadt Nettetal in der Gartenanlage nördlich des Hauses Furth 8 in Breyell	Breyell 19 118, 129	Lehnen, Hubert Stadt Nettetal

18	5.01	1 Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Gemeinde Niederkrüchten am Haupteingang des RAF- Flugplatzes an der B 230 in Elmpt	Elmpt 35 565	Bundesrepublik Deutschland F - Bundesfinanzverwal- tung
19	5.02	1 Eibe ( <i>Taxus baccata</i> )	Gemeinde Niederkrüchten westlich des Hauses Elmpt in einer Parkanlage an der Heinrichstraße 6 in Elmpt	Elmpt 14 480	Gemeinde Nieder- krüchten
20	5.03	1 Eibe ( <i>Taxus baccata</i> )	Gemeinde Niederkrüchten am Haus Poststraße 9 in Elmpt	Elmpt 14 517	Kleeschulte, Rainer und Irene
21	5.05	1 Roßkastanie ( <i>Aesculus hippocasta- num</i> )	Gemeinde Niederkrüchten an der katholischen Kirche St. Bartholomäus in Nieder- krüchten	Niederkrüchten 14 487, 389, 529	Katholische Kirchen- gemeinde St. Bar- tholomäus / Welters, Karl Gerhard / Gemeinde Nieder- krüchten
22	5.06	1 Mammutbaum ( <i>Sequoiadendron gigan- teum</i> )	Gemeinde Niederkrüchten in der Gartenanlage des Wohnhauses Mittelstraße 122 (B221)/ An Felderhau- sen in Niederkrüchten	Niederkrüchten 14 425	Jansen, Martha
23	5.07	1 Eßkastanie ( <i>Castanea sativa</i> )	Gemeinde Niederkrüchten im Garten der Häuser Park- straße 3 und 5 in Nieder- krüchten	Niederkrüchten 14 565, 566, 389	Peters, Heinz, Gün- ter und Ursula Maria / Meisel, Marcus und Iris Welters, Karl Ger- hard
24	5.08	1 Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemeinde Niederkrüchten in einer Rasenfläche an der Dr.-Bäumker-Straße	Niederkrüchten Flur 14 Flurstück 585	Gemeinde Niederkrüchten
25	6.03	1 Fächerblattbaum ( <i>Ginkgo biloba</i> )	Gemeinde Schwalmtal in der Parkanlage des Hau- ses Bethanien „Haus Maria im Klee“ in Waldniel	Waldniel 74 842, 838	Bethanien-Werke e.V. / Deutsche Provinz der Dominikanerin- nen von Bethanien e.V.
26	6.04	3 Mammutbäume ( <i>Sequoiadendron gigan- teum</i> )	Gemeinde Schwalmtal am Haus Ungerather Stra- ße 9 - Haus Bethanien in der Parkanlage des Hauses „Maria im Klee“ in Waldniel	Waldniel 74 838, 72	Deutsche Provinz der Dominikanerin- nen von Bethanien e.V.
27	6.05	2 Blutbuchen ( <i>Fagus sylvatica</i> ‚Ato- punicea‘)	Gemeinde Schwalmtal auf dem evangelischen Friedhof am Häsenberg in Waldniel	Waldniel 71 685, 688	Evangelische Kir- chengemeinde Waldniel / Gemeinde Schwalm- tal

28	6.06	1 Blutbuche (Fagus sylvatica ‚Atropunicea‘)	Gemeinde Schwalmtal an der katholischen Kirche St. Anton an der Polmann- straße - K 20 - in St. Anton	Amern 19 401	Katholische Kirchengemeinde St. Anton - Fabrikfonds -
29	6.07	Kastanienallee (Aesculus hippocastanum)	Gemeinde Schwalmtal Kastanienallee im Bereich zwischen Ungerather Straße und der B 230 im Ortsteil Waldniel	Waldniel 45 78, 79, 84, 85, 208, 287, 292, 301 - 306, 318, 319, 323, 332, 333, 620, 626, 629, 830, 997, 1068, 1071, 1080, 1081, 1187.	Friedlein, Kurt / Issels, Marianne / Geneschen, Paul und Waltraud / Gehre, Guido und Ulrike / Selders, Katharina / Gemeinde Schwalmtal / Klug, Hans-Helmut u. Klug-Knopp, Hille / Wolters, Helmut und Anna Maria / Kraft, Franz und Petra / Renkes, Klaus / Schöwe, Günter / Kamphausen, Niklas und Sarah Ines / Amrath, Artur und Doris / Pieck, Gertrud / Engelmann, Marc und Gabriele / Mevießen, Peter / Makowski, Andreas und Renate / Harich, Rudolf / Wege, Stephan und Lore vom / Franken, Thomas und Maria Lieselotte / Dohmen, Heinz Guenther Matthias und Elfriede / Bethanien-Werke e.V.
30	6.08	1 Robinie (Robinia pseudoacacia)	Gemeinde Schwalmtal auf dem katholischen Friedhof im Ortsteil Amern-St. Anton	Amern 19 278, 208	Gemeinde Schwalmtal
31	6.09	1 Esche (Fraxinus excelsior)	Gemeinde Schwalmtal auf dem katholischen Friedhof im Ortsteil Amern-St. Anton	Amern 19 278	Gemeinde Schwalmtal

32	6.10	3 Linden ( <i>Tilia cordata</i> )	Gemeinde Schwalm- tal auf dem katholischen Fried- hof im Ortsteil Amern-St. Anton	Amern 19 278	Gemeinde Schwalm- tal/
33	7.01	2 Eiben ( <i>Taxus baccata</i> )	Stadt Tönisvorst auf dem Eduard-Heinkes- Platz in Vorst	Vorst 17 955, 1531, 1527, 1255	Stadt Tönisvorst / Gzella, Heidrun und Naschberger, Britta
34	8.03	3 Eichen ( <i>Quercus robur</i> )	Stadt Viersen an der Kaisermühle in Vier- sen	Viersen 54 129	Stadt Viersen
35	8.04	1 Eiche ( <i>Quercus robur</i> )	Stadt Viersen am Kriegerehrenmal an der Bebericher Straße in Vier- sen	Viersen 149, 138, 19, 139	Stadt Viersen
36	8.08	1 Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )  8	Stadt Viersen an der Luzienkapelle an der Kapellenstraße in Boisheim	Boisheim 15 368, 369, 610	Fabrikfonds St. Peter (in der katk. Kirchen- gemeinde St. Corne- lius und Peter) / Stadt Viersen
37	8.10	1 Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ‚Atro- punicea‘)	Stadt Viersen im Garten des Hauses Theodor-Frings-Allee 8 in Dülken	Dülken 65 478	Antwerpen, Gabriel und Alessandra Gio- ia
38	8.11	1 Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ‚Atro- punicea‘)	Stadt Viersen im Casinogarten in der Nähe des Ausganges Lin- denstraße in Viersen	Viersen 94 382	Stadt Viersen
39	8.12	1 Mammutbaum ( <i>Sequoiadendron gigan- teum</i> )	Stadt Viersen in der Parkanlage des Rheinischen Landeskran- kenhauses in Süchteln	Süchteln 51 19	Landschaftsverband Rheinland Köln- Deutz (Rhein. Lan- desklinik Viersen)
40	8.13	1 Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Stadt Viersen Auf einer kleinen Grünflä- che neben einem Bauern- hof an der Bockerter Str. 60	Viersen 138 2, 110, 143	Mertens, Peter Hein- rich
41	8.14	1 Winterlinde ( <i>tilia cor- data</i> )	Stadt Viersen im hinteren Gartenbereich des Hauses Pittenberg 12a	Viersen 104 576	Matthias Schmitz Hausverwaltung GmbH für die Eigen- tümergemein- schaft
42	8.15	1 Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ‚Atro- punicea‘)	Stadt Viersen Hauptstraße 120a hinter der Kreuzkirche	Viersen 95 378, 379, 504	Evangelische Kir- chengemeinde Vier- sen/Kirchenkreis Krefeld Stadt Viersen

43	8.16	1 Blutbuche (Fagus sylvatica ‚Atropunicea‘)	Stadt Viersen Königsallee 51 im hinteren Garten des Wohngebäudes	Viersen 95 410, 411, 503	Kehren, Katrin und Clemens Stadt Viersen
44	8.17	1 Blutbuche (Fagus sylvatica ‚Atropunicea‘)	Stadt Viersen Lichtenberg 41 im hinteren Garten des Wohngebäudes	Viersen 102 1066, 1067	Steffens, Nicole Stadt Viersen
45	9.01	1 Eibe (Taxus baccata)	Stadt Willich auf dem Parkplatz des Hauses Hauptstraße 109 in Neersen	Neersen 12 442	Opazo, Primo Lopez
46	9.02	1 Eiche (Quercus robur)	Stadt Willich am Minoritenplatz, Ecke Eichenweg in Neersen	Neersen 12 2037, 2054, 2055	Stadt Willich
47	9.04	1 Blutbuche (Fagus sylvatica ‚Atropunicea‘)	Stadt Willich in der Parkanlage des Gymnasiums St. Bernhard in Schiefbahn	Schiefbahn 24 494	Stadt Willich

## Bekanntmachungsanordnung

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 05.10.2018

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 883

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Satzung vom 05.10.2018 für die Kreismusikschule Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.09.2018 890

folgende Satzung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

### § 1 Name und Auftrag

- 1) Die Schule trägt den Namen „Kreismusikschule Viersen“. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Kreises Viersen.
- 2) Die Kreismusikschule Viersen ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und Erziehung im Kreis Viersen. Als Angebotsschule führt sie vorrangig Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene – im Folgenden „Teilnehmer“ – an die Musik in möglichst vielen Formen heran, fördert Begabungen frühzeitig und schafft Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie versteht sich als Bildungseinrichtung und fördert im gesellschaftlichen Kontext die soziale Erziehung. Die Kreismusikschule bietet Sing- und Musizierformen aus allen Bereichen der Musik an und arbeitet mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern zusammen.

## § 2 Unterrichtsangebot

Die Ausbildung an der Kreismusikschule Viersen richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in Grundstufe, Instrumental- und Vokalunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer, Projekte, Kurse und Workshops sowie Kooperationen.

### A. Grundstufe

Musikwichtel: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens ein Jahr alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Paaren (jeweils ein Elternteil und ein Kind). Dauer: ca. ein Jahr – wöchentlich 45 Minuten.

Musikkreisel: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens zwei Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Paaren (jeweils ein Elternteil und ein Kind). Dauer: ca. ein Jahr – wöchentlich 45 Minuten.

Musikalische Früherziehung: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens dreieinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab fünf Schülern. Dauer: ca. zwei Jahre – je nach Gruppengröße wöchentlich 45 oder 60 Minuten.

### B. Instrumental- und Vokalunterricht

Instrumentenkarussell: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: sechs bis acht Schüler. Dauer: achtzehn Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten.

Musikstrolche: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: sechs bis acht Schüler. Dauer: achtzehn Unterrichtseinheiten – zu je 60 Minuten.

Kinderchor: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Schülern. Wöchentlich 45 Minuten.

Musiktheater: Für Teilnehmer, die bei Unterrichtsbeginn mindestens acht Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab zwanzig Schülern. Wöchentlich 90 Minuten.

Musiktherapie: Für Teilnehmer, die sich in belastenden Lebenssituationen befinden oder einen besonderen Förderbedarf haben. Der Unterricht wird im Einzel- oder Partnerunterricht in Einheiten zu 30, 45 oder 60 Minuten wöchentlich erteilt.

Instrumental- und Vokalunterricht: Für Teilnehmer, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall. Der Unterricht wird im Partner- oder Einzelunterricht in Einheiten zu 30, 45 oder 60 Minuten wöchentlich erteilt.

Studienvorbereitende Ausbildung: Der Unterricht setzt sich zusammen aus einem Hauptfach (wöchentlich 45 Minuten) und einem Nebenfach (wöchentlich 30 Minuten) sowie verpflichtender Teilnahme an Musiktheorie und Ensembleunterricht.

### C. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands und Chören ist in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Kreismusikschule Viersen. Genauso wie die Teilnahme am Ergänzungsfach Musiktheorie ist sie für Schüler der Kreismusikschule Viersen kostenlos.

### D. Projekte, Kurse und Workshops

Projekte, Kurse und Workshops sind als zusätzliche musikpädagogische Angebote der Kreismusikschule Viersen eine Ergänzung bzw. Alternative zum kontinuierlichen Unterricht. Damit eröffnen sie einen Raum für neue musikpädagogische Handlungsfelder.

### E. Kooperationen

Kooperationen mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft fördern die Bildungsarbeit insbesondere in Kindertagesstätten, Schulen und Musikvereinen. Durch qualifizierte Angebote zu besonderen Konditionen – z.B. Elementare Musische Erziehung in Kindertagesstätten oder Bildungsprojekte in Schulen – ermöglicht die Kreismusikschule Viersen auch auf diesem Weg jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.

## § 3 Anmeldung und Vertragsschluss

- 1) Musikunterricht und Kooperationen nach § 2 A bis C und E
  - a) Zum Musikunterricht nach § 2 A bis C und E meldet sich der Teilnehmer mittels Formular schriftlich oder per E-Mail beim Sekretariat der Kreismusikschule an. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich online über die Homepage der Kreismusikschule anzumelden. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung ist unverbindlich und stellt lediglich eine

Interessensbekundung dar, auf deren Grundlage die Kreismusikschule ein konkretes Unterrichtsangebot erstellen kann.

- b) Die Unterrichtsangebote beginnen grundsätzlich zum 01.01., 01.05. und 01.09. eines Jahres. Abweichend davon beginnen die Musikalische Früherziehung ausschließlich zum 01.05. sowie die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“ zum 01.05. und 01.11. eines Jahres.
- c) Der Vertrag kommt durch ein schriftliches Angebot der Kreismusikschule und eine schriftliche Annahmeerklärung des Teilnehmers zustande. Bei Minderjährigen ist die Annahmeerklärung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Annahmeerklärung erkennt der Teilnehmer die Satzung und die Entgeltordnung der Kreismusikschule in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung an.

- 2) Zu Projekten, Kursen und Workshops nach § 2 D meldet sich der Teilnehmer mittels Formular schriftlich beim Sekretariat der Kreismusikschule an. Alternativ besteht die Möglichkeit, das Formular als elektronisches Dokument per E-Mail an die Kreismusikschule zu senden. Zudem kann eine Anmeldung online über die Homepage der Kreismusikschule erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung ist verbindlich. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Satzung und die Entgeltordnung der Kreismusikschule in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung an. Der Vertrag kommt durch schriftliche Anmeldebekätigung der Kreismusikschule zustande.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, Teilnahme an einem bestimmten Unterricht, auf Unterricht an einem bestimmten Unterrichtsort oder durch eine bestimmte Lehrkraft. Die Durchführung von Unterrichtsangeboten kann vom Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

#### **§ 4 Um- und Abmeldung, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- 1) Um- und Abmeldungen sind nur zum Ende eines Tertials zum 30.04., 31.08. und 31.12. des Jahres mit einer Frist von zwei Monaten möglich. Abweichend hiervon ist bei Projekten, Kursen und Workshops sowie bei den Unterrichtsangeboten „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“ eine Um- und Abmeldung nur bis zum sechsten Werktag vor dem Veranstaltungsbeginn möglich. Für die genannten Fristen ist das Posteingangsdatum bei der Kreismusikschule maßgeblich. Um- und

Abmeldungen bedürfen der Schriftform und gegebenenfalls der Unterschrift durch den gesetzlichen Vertreter. In den Fällen des § 4 der Entgeltordnung besteht ein Sonderkündigungsrecht des Teilnehmers ohne Einhaltung einer gesonderten Frist zum Ende des Tertials.

- 2) Die Kreismusikschule kann das Unterrichtsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Tertials beenden. Diese Regelung gilt nicht für Projekte, Kurse und Workshops sowie für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“.

#### **§ 5 Entgelt**

Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule wird ein privatrechtliches Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

#### **§ 6 Ferienregelung**

Die Kreismusikschule orientiert sich an der Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Es werden drei bewegliche Ferientage in jedem Kalenderjahr in Anspruch genommen und auf den Rosenmontag, den Veilchendienstag und den letzten Schultag vor den Sommerferien festgesetzt. Ein möglicher vierter beweglicher Ferientag wird nicht in Anspruch genommen.

#### **§ 7 Verhalten in der Schule, Teilnehmerpflichten**

- 1) Alle Teilnehmer am Instrumental- und Vokalunterricht sollten möglichst am Ensemble- und Ergänzungunterricht teilnehmen. Dieser ist ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.
- 2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich diszipliniert zu verhalten und den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Alle Unterrichtsstätten, Einrichtungsgegenstände und Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden. Eine Aufsichtspflicht seitens der Kreismusikschule besteht nur während der vereinbarten Unterrichts- bzw. Veranstaltungszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichts- bzw. Veranstaltungsraum.
- 3) Kann der Teilnehmer den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, ist dies der Kreismusikschule mitzuteilen, sobald die Verhinderung abzusehen ist.

#### **§ 8 Ausschluss von der Kreismusikschule**

Ein Ausschluss eines Teilnehmers kann aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser liegt insbesondere vor bei wiederholten unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen nach Ermahnung oder Zahlungsrückständen bei der Entrichtung des Entgeltes von mehr als sechs Monaten. Im Falle eines Ausschlusses ist das volle Entgelt bis zur nächsten regulären Abmeldemöglichkeit (§ 4) zu entrichten.

### § 9 Instrumente

- 1) Grundsätzlich soll der Teilnehmer bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
- 2) Die Kreismusikschule Viersen kann im Rahmen ihrer Bestände Teilnehmern gegen Entgelt Musikinstrumente überlassen. Für Instrumente, die ausschließlich zum Gemeinschaftsmusizieren verwendet werden, wird kein Entgelt erhoben. Die Überlassungsdauer beträgt regelmäßig ein Jahr. Nach Ablauf eines Jahres kann das Instrument jeweils zum Tertialsende zurückgefordert werden.
- 3) Alle Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Für verlorene, entwendete oder sonst abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Instrumente haftet der Mieter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden und Verluste sind dem Sekretariat der Kreismusikschule unverzüglich anzuzeigen.

### § 10 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Kreismusikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen ihres Unterrichts und ihrer übrigen Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Kreismusikschule besteht nicht.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreismusikschule Viersen vom 05.11.2014 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

- b) nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 05.10.2018

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 890

## Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

### Bekanntmachung

Hauptsatzung  
der Burggemeinde Brüggen  
vom 02. Oktober 2018

### Inhaltsverzeichnis

- |      |   |
|------|---|
| § 1  | Name, Bezeichnung, Gebiet                         |
| § 2  | Wappen, Banner, Siegel                            |
| § 3  | Gleichstellung von Frau und Mann                  |
| § 4  | Unterrichtung der Einwohner                       |
| § 5  | Anregungen und Beschwerden                        |
| § 6  | Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder      |
| § 7  | Dringlichkeitsentscheidungen                      |
| § 8  | Ausschüsse  |
| § 9  | Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz   |
| § 10 | Genehmigung von Rechtsgeschäften                  |
| § 11 | Bürgermeister                                     |
| § 12 | Öffentliche Bekanntmachungen                      |
| § 13 | Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen |
| § 14 | Inkrafttreten                                     |

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 02. Oktober 2018 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

## Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde Brüggen besteht seit dem 1. Januar 1970.

Sie ist durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV NRW S. 966) durch den Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden Bracht und Brüggen gebildet worden. Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV NRW S. 414) sind aus der Gemeinde Elmpt Gebietsteile um Schloss Dilborn und aus der Gemeinde Niederkrüchten die nördlichen Gebietsteile der Ortschaften Laar in die Gemeinde Brüggen eingegliedert worden.

(2) Die Gemeinde führt mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.03.2012 die Bezeichnung „Burggemeinde Brüggen“.

## § 2

### Wappen, Banner, Siegel

(1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 16. Mai 1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Gold (Gelb) rechts die auf einer silbernen (weißen) Bank sitzende Muttergottes mit rotem Unterkleid, blauem Mantel und blauer Lilienkrone. Gesicht, Hände und Haar sind silbern (weiß). Mit der linken Hand umfasst sie auf dem Schoß das silberne (weiße), von einem rot-silbernen (weißen) Heiligenschein umgebene Jesuskind. In der rechten Hand hält sie einen Rosenzweig mit 3 roten Blüten. Links ein steigender, rotbewehrter und bezungter schwarzer Löwe, der einen blauen Wimpel an schwarzem Schaft mit silberner (weißer) Spitze in den Tatzen hält.

(2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 16. Mai 1972 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

Blau-gelb-blau-gelb-blau im Verhältnis 1:1:7:1:1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen im Schild etwas oberhalb der Mitte.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

Dienstsiegelbeschreibung:

Umschrift oben: Burggemeinde Brüggen

Umschrift unten: Kreis Viersen

Siegelbild:

Das Gemeindewappen ohne Schild in folgender Tinktur:

In Weiss rechts die auf weißer Bank sitzende Muttergottes, deren Gesicht, Haar, Hände weiß und deren Mantel und Lilienkrone schwarz sind. Mit der linken Hand umfasst sie auf dem Schoß das weiße, von einem schwarz-weißen Heiligenschein umgebene Jesuskind. In der rechten Hand hält sie einen Rosenzweig mit 3 schwarzen Blüten.

Rechts ein steigender weißbewehrter und schwarzbezungter schwarzer Löwe, der einen schwarzen Wimpel an schwarzem Schaft mit ebensolcher Spitze in den Tatzen hält.



## § 3

### Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche.

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### § 4

##### Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner

über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

#### § 5

##### Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Burggemeinde Brüggan fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Burggemeinde Brüggan fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## § 6

### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Burggemeinde Brüggem“.

(2) Die männlichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“; weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.

(3) Die Zahl der zu wählenden Vertreter gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Kommunalwahlgesetz wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 KwahlG von 38 Vertretern, davon 19 in Wahlbezirken, auf 34 Vertreter, davon 17 in Wahlbezirken, verringert.

## § 7

### Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## § 8

### Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse werden in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsregelung festgelegt

(3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Ein-

zelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

## § 9

### Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf eine Sitzung im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den gültigen gesetzlichen Mindestlohn nach Maßgabe der EntschVO festgesetzt.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V. m. der EntschVO.

4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

1. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus
2. Ausschuss für Bauen und Klimaschutz
3. Ausschuss für Natur und Umwelt
4. Ausschuss für Soziales und Senioren
5. Betriebsausschuss
6. Finanzausschuss
7. Jugendpflege- und Sportausschuss
8. Kulturausschuss
9. Liegenschaftsausschuss
10. Rechnungsprüfungsausschuss
11. Schulausschuss

5) Den im Rat vertretenen Fraktionen werden aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Jede Fraktion

erhält monatlich einen Grundbetrag von 25 EUR sowie einen Betrag von 20 EUR je Ratsmitglied. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

## § 10

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin.

## § 11

### Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Burggemeinde Brüggen festgelegt.

(2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Burggemeinde Brüggen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt Kreis Viersen“ vollzogen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:

Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38  
Verwaltungsstelle Bracht, Marktstraße 36

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in Abs. 2 genannten Stellen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

### § 13

#### Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Bei Bedienstete in Führungsfunktionen (Fachbereichs- und Sachgebietsleitung, Stabsstellen) werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

### § 14

#### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 20.02.2017 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom 02. Oktober 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) 898

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 02. Oktober 2018

Gez.  
Frank Gellen  
Bürgermeister

#### Bestätigung

Die beigefügte Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom 02. Oktober 2018 ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein.

§ 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, 02. Oktober 2018

Gez.  
Frank Gellen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 893

## **Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen**

### **55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen**

#### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 02.10.2018 dem Entwurf zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde

Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**19.10.2018 bis einschließlich 19.11.2018**

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad [www.brueggen.de](http://www.brueggen.de) >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben dem Änderungsentwurf einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

<b>Themenblock</b>	<b>Umweltinformation / Quelle</b>	<b>Kurzinhalt</b>
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste Brüggen	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW	Aussagen zur Bodenbeschaffenheit
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutz-zonen	Aussagen zur Wasserschutzzone
Lärm und Erschütterungen	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Aussagen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz
	Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007	Aussagen zu den Abständen zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung
Natur und Landschaft	Regionalplan Düsseldorf, Flächennutzungsplan Brüggen, Bebauungspläne Bra/14 (inkl. Entwurf der 6. Änderung und Ergänzung) und Bra/25 (Entwurf) und Bra/26	Aussagen zur Gebietsausweisungen
	Landschaftsplan Nr. 4n „Brachter Wald/Ravensheide“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft
	FFH-Gebiet Nr. DE-4702-302 „Wälder und Heiden bei Brüggen Bracht“, Vogelschutzgebiet Nr. DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“	Aussagen zum Schutz und zur Betroffenheit von Fauna-Flora-Habitat-(FFH) und Vogelschutzgebieten

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfungen (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet/ räumliche Situation, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Arten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Landschaftspflegerische Fachbeiträge	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Ermittlung und Bewertung des Eingriffs (Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffsbilanzierung), FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, Festsetzungen des Bebauungsplanes
Immissionen / Lärmschutz	Schalltechnische Untersuchung und Stellungnahme, Verkehrsuntersuchung	Aussagen zum Immissionsschutz: Darstellung der örtlichen Verhältnisse und der Planung, Immissionsgrenzwerte, Verkehrsbelastungszahlen und Emissionspegel, Berechnungen und Ergebnisse, Bewertung und Maßnahmen, Schalltechnische Beurteilung, Verkehrsmengen, Verkehrsgeräuschsituation

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Fläche, Landwirtschaft	Landwirtschaftskammer RW	Aussage zum Kompensationsbedarf und zur Flächeninanspruchnahme
Natur und Landschaft	Kreis Viersen	Hinweis zum Naturschutz, zur Landschaftspflege, zur Eingriffsbilanzierung, zu Kompensationsmaßnahmen
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zum Natur- und Landschaftsschutz
Immissionen / Lärmschutz	Landesbetrieb Straßenbau NRW	allgemeiner Hinweis zum Lärmschutz
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu bestehenden Grundwasserabsenkungen
Wald	Landesbetrieb Wald und Holz	Hinweis zur Waldbetroffenheit

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Änderungsentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber

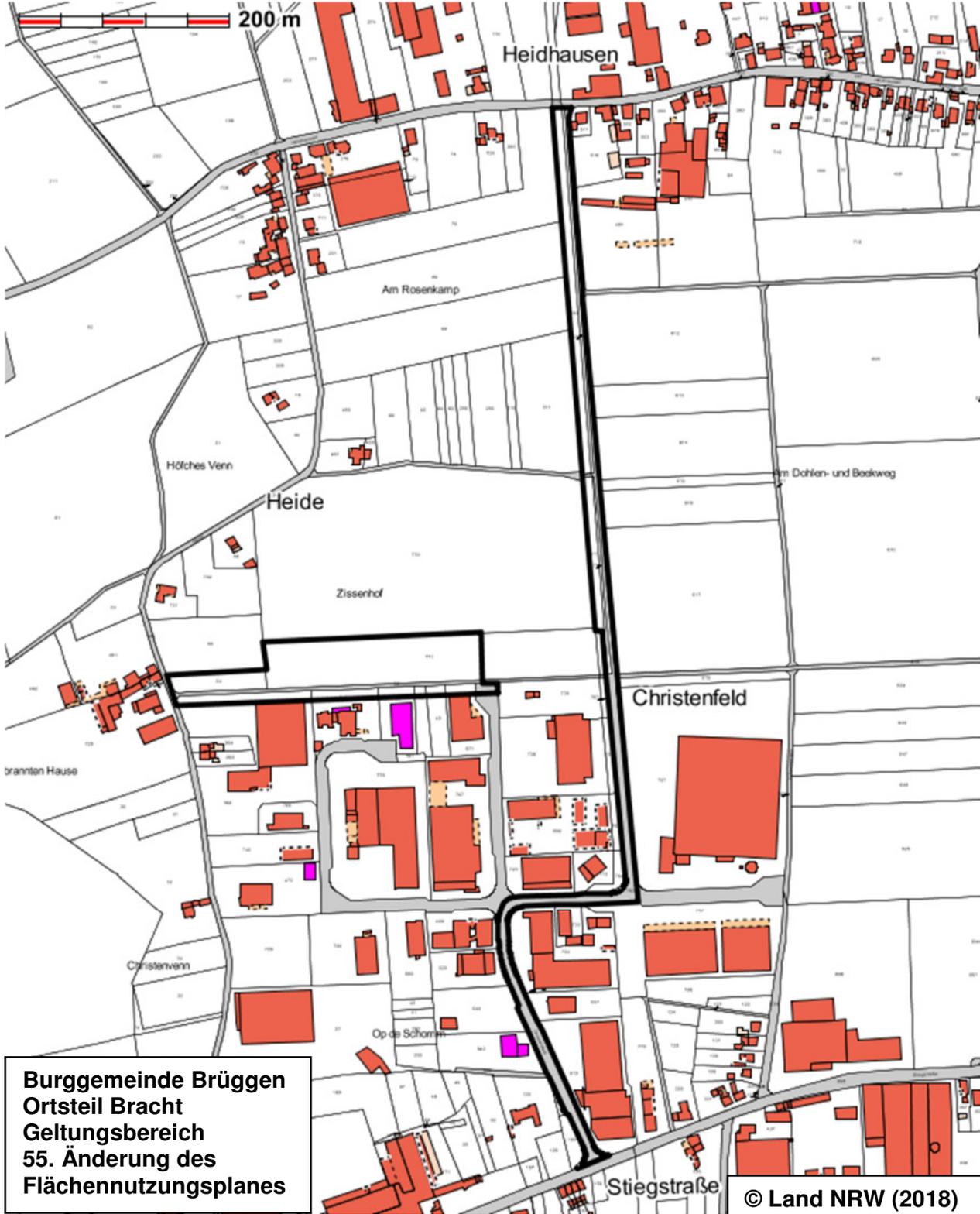
hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 05.10.2018

gez.  
Frank Gellen  
Bürgermeister

### Übersichtskarte



# **Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen**

**Bebauungsplan Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industriegebiet Stiegstraße“  
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

## **I. Aufstellungsbeschluss**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 02.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Für das im vorliegenden Planentwurf durch Umrandung kenntlich gemachte Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industriegebiet Stiegstraße“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche für den Ausbau einer Verbindungsstraße zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet Heidhausen und dem Industriegebiet Christenfeld. Außerdem werden die für die Planung erforderlichen Ausgleichflächen festgesetzt.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industriegebiet Stiegstraße“ vom 02.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

## **II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 02.10.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industriegebiet Stiegstraße“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbe-

902

richt sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**19.10.2018 bis einschließlich 19.11.2018**

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad [www.brueggen.de](http://www.brueggen.de) >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

<b>Themenblock</b>	<b>Umweltinformation / Quelle</b>	<b>Kurzinhalt</b>
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste Brüggen	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW	Aussagen zur Bodenbeschaffenheit
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutz-zonen	Aussagen zur Wasserschutzzone
Lärm und Erschütterungen	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Aussagen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz
	Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007	Aussagen zu den Abständen zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung
Natur und Landschaft	Regionalplan Düsseldorf, Flächennutzungsplan Brüggen, 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf), Bebauungspläne Bra/14 (inkl. Entwurf der 6. Änderung und Ergänzung) und Bra/26	Aussagen zur Gebietsausweisungen
	Landschaftsplan Nr. 4n „Brachter Wald/Ravensheide“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft
	FFH-Gebiet Nr. DE-4702-302 „Wälder und Heiden bei Brüggen Bracht“, Vogelschutzgebiet Nr. DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“	Aussagen zum Schutz und zur Betroffenheit von Fauna-Flora-Habitat-(FFH) und Vogelschutzgebieten

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden zum Umweltbericht herangezogen:

<b>Themenblock</b>	<b>Gutachten / Bericht</b>	<b>Kurzinhalt</b>
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfungen (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet/ räumliche Situation, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Arten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Landschaftspflegerische Fachbeiträge	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Ermittlung und Bewertung des Eingriffs (Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffsbilanzierung), FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, Festsetzungen des Bebauungsplanes

Immissionen / Lärmschutz	Schalltechnische Untersuchung und Stellungnahme, Verkehrsuntersuchung	Aussagen zum Immissionsschutz: Darstellung der örtlichen Verhältnisse und der Planung, Immissionsgrenzwerte, Verkehrsbelastungszahlen und Emissionspegel, Berechnungen und Ergebnisse, Bewertung und Maßnahmen, Schalltechnische Beurteilung, Verkehrsmengen, Verkehrsgeräuschsituation
--------------------------	---	---

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Boden	Geologischer Dienst NRW	Hinweis zu den Baugrundeigenschaften
Fläche, Landwirtschaft	Landwirtschaftskammer RW	Aussage zum Kompensationsbedarf und zur Flächeninanspruchnahme
Natur und Landschaft	Kreis Viersen	Hinweis zum Naturschutz, zur Landschaftspflege, zur Eingriffsbilanzierung, zu Kompensationsmaßnahmen
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zum Natur- und Landschaftsschutz
Immissionen / Lärmschutz	Landesbetrieb Straßenbau NRW	allgemeiner Hinweis zum Lärmschutz
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu bestehenden Grundwasserabsenkungen
Wald	Landesbetrieb Wald und Holz	Hinweis zur Waldbetroffenheit

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

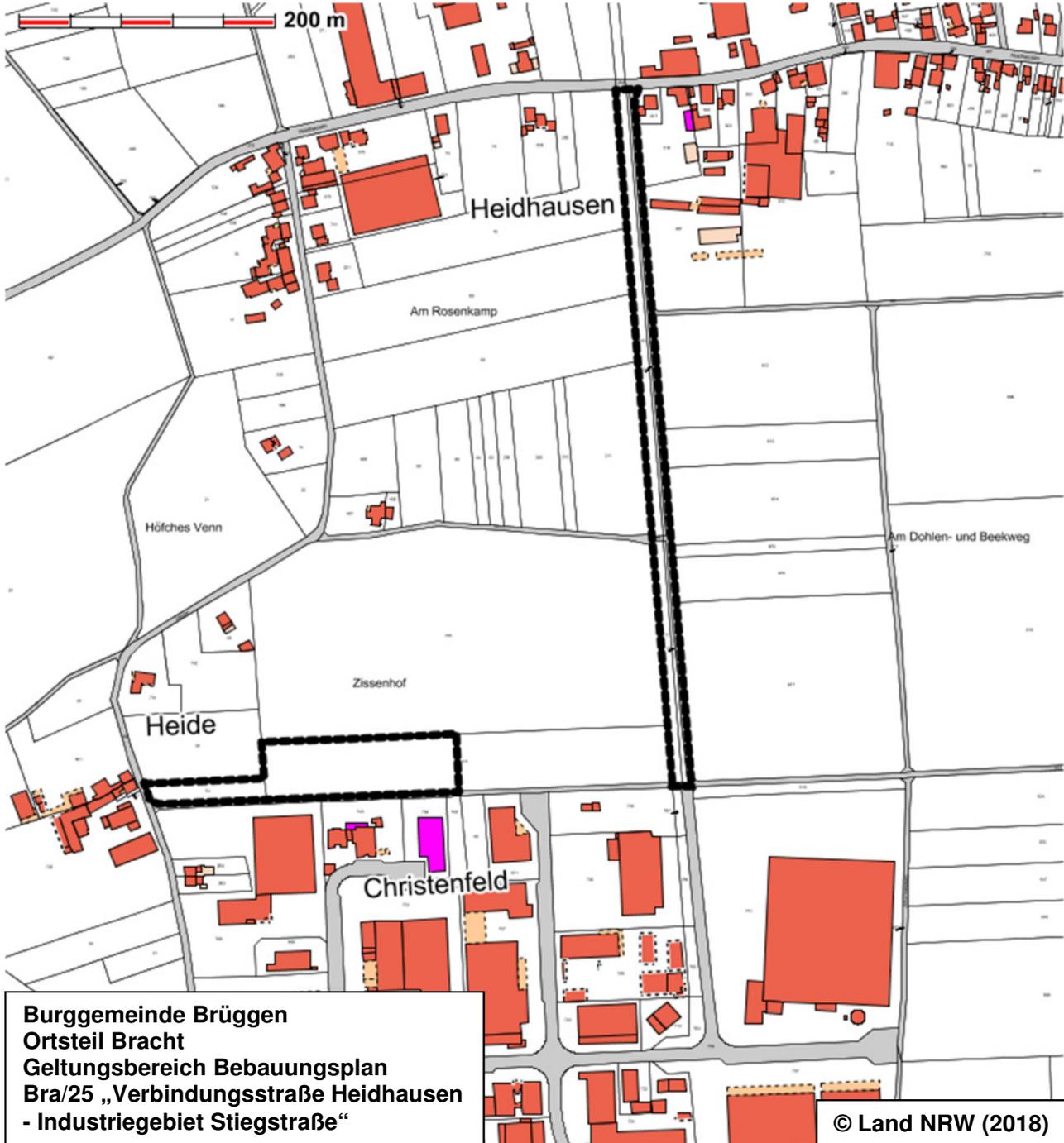
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 05.10.2018

gez.  
Frank Gellen  
Bürgermeister

## Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 902

## Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

**Bebauungsplan Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“, 6. Änderung und Ergänzung  
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

### I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der

Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 02.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Für das im vorliegenden Änderungsentwurf durch Umrandung kenntlich gemachte Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“ beschlossen. Ziel der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“ ist es, das Industriegebiet nördlich des Grundstückes Christenfeld 17 um 35 m zu vergrößern, um die Voraussetzungen für eine Erweiterung des dort ansässigen Betriebes zu schaffen.“

Dabei wird auch der 10 m breite Grünstreifen, welcher dem landschaftsgerechtem Übergang zum freien Landschaftsraum dient, nach Norden verlegt. Außerdem werden die für die Planung erforderlichen Ausgleichflächen festgesetzt.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“ vom 02.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

### **II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 02.10.2018 dem Entwurf der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**19.10.2018 bis einschließlich 19.11.2018**

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad [www.brueggen.de](http://www.brueggen.de) >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

<b>Themenblock</b>	<b>Umweltinformation / Quelle</b>	<b>Kurzinhalt</b>
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste Brüggen	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW	Aussagen zur Bodenbeschaffenheit
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutzzonen	Aussagen zur Wasserschutzzone

Lärm und Erschütterungen	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Aussagen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz
	Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007	Aussagen zu den Abständen zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung
Natur und Landschaft	Regionalplan Düsseldorf, Flächennutzungsplan Brüggen, 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf), Bebauungspläne Bra/14 und Bra/25 (Entwurf) und Bra/26	Aussagen zur Gebietsausweisungen
	Landschaftsplan Nr. 4n „Brachter Wald/Ravensheide“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft
	FFH-Gebiet Nr. DE-4702-302 „Wälder und Heiden bei Brüggen Bracht“, Vogelschutzgebiet Nr. DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“	Aussagen zum Schutz und zur Betroffenheit von Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Vogelschutzgebieten

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet/räumliche Situation, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Arten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Ermittlung und Bewertung des Eingriffs (Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffsbilanzierung), FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Boden	Geologischer Dienst NRW	Hinweis zu den Baugrundeigenschaften und zur Erdbebengefährdung
Fläche, Landwirtschaft	Landwirtschaftskammer RW	Aussage zum Kompensationsbedarf und zur Flächeninanspruchnahme
Natur und Landschaft	Kreis Viersen	Hinweis zum Naturschutz, zur Landschaftspflege, zur Eingriffsbilanzierung, zu Kompensationsmaßnahmen
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zum Natur- und Landschaftsschutz
Immissionen / Lärmschutz	Landesbetrieb Straßenbau NRW	allgemeiner Hinweis zum Lärmschutz

Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu bestehenden Grundwasserabsenkungen
Wald	Landesbetrieb Wald und Holz	Hinweis zur Waldbetroffenheit

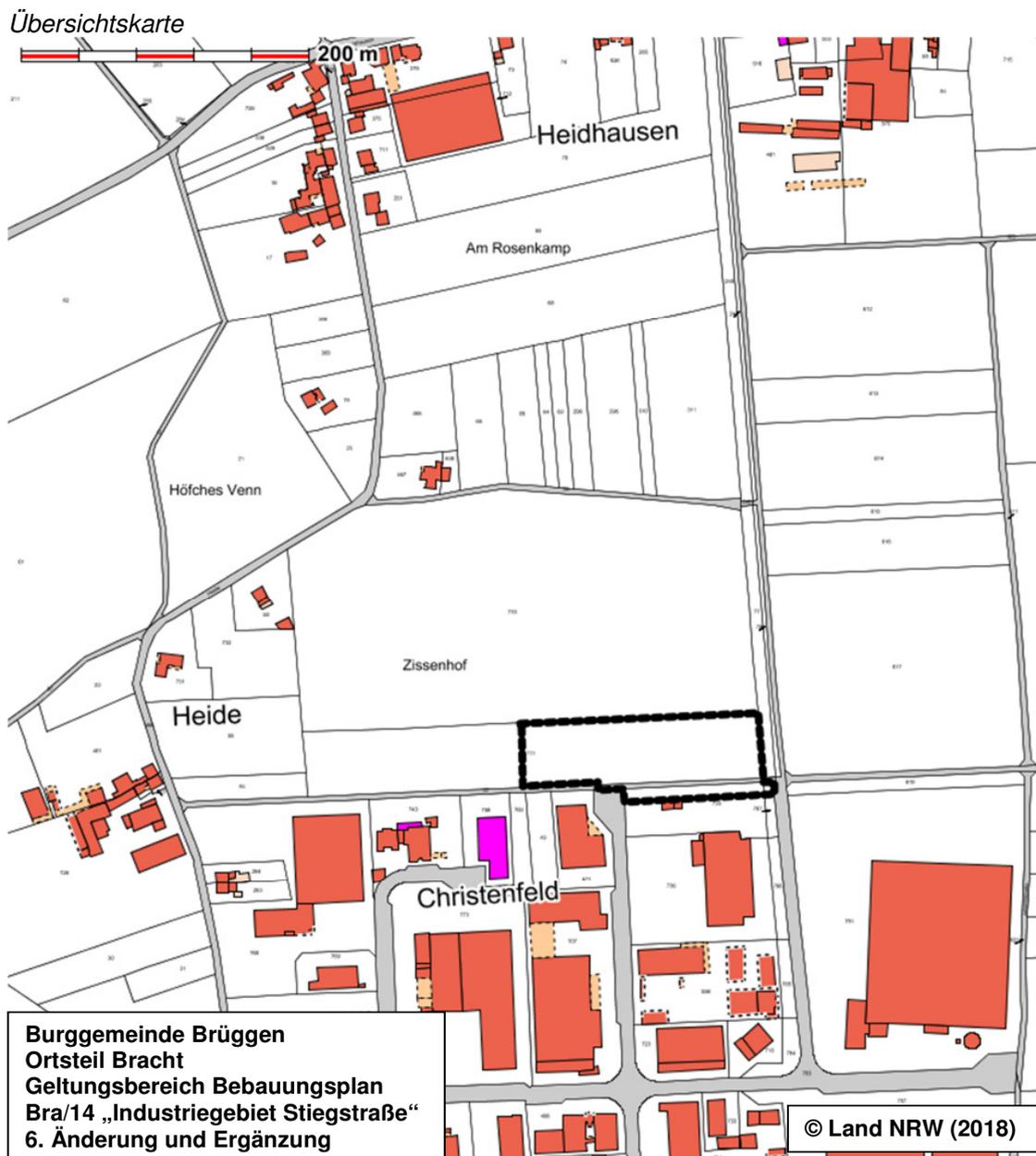
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 05.10.2018

gez.  
Frank Gellen  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

## Bekanntmachung

### 1: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Grefrath wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

Wenn die Einwohner der Gemeinde Grefrath nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in den nachstehenden Fällen des § 50 Bundesmeldegesetz Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1: Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten.

Absatz 2: Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alter- oder Ehejubiläen,

Absatz 3: Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

### 2: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Widersprüche können formlos an die Gemeinde Grefrath –Bürgerservice, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, gerichtet werden.

Grefrath, den 17.11.2016

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Franken

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 909

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

### Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

#### „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen

### 3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 volljährig werden, bis zum 31. März 2017 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath einzulegen.

Grefrath, den 14.10.2016

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez.  
Franken

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 909

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

### Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen liegt ab dem 01. Oktober 2018 während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119/120 (Kämmereiamt) öffentlich aus und wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Kempen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich dem Bürgermeister der Stadt Kempen eingereicht oder während der Dienststunden beim Kämmereiamt im Rathaus in Kempen zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in öffentlicher Sitzung am 18. Dezember

2018.

Kempen, den 27. September 2018

Der Bürgermeister  
gez. Rübo

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 910

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### Bekanntmachung

Die an Herrn Octavian Chicherita, geb. 12.12.1986 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 09.08.2018 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 01.10.2018

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
(Hinchado Gomez)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 910

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Östlich Dülkener Straße) der Stadt Nettetal

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

#### „Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Nettetal am 12.07.2018 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 30.08.2018

Bezirksregierung Düsseldorf  
AZ.: 35.02.01.01-24Net-010-1534

Im Auftrag  
gez. Kirsten“

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Breyell südlich der Autobahnausfahrt Breyell zwischen der Autobahn 61 und der Dülkener Straße.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Mit der Wirksamkeit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan für ihren Geltungsbereich unwirksam.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 30.08.2018, AZ.:35.02.01.01-24Net-010-1534 erteilte Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

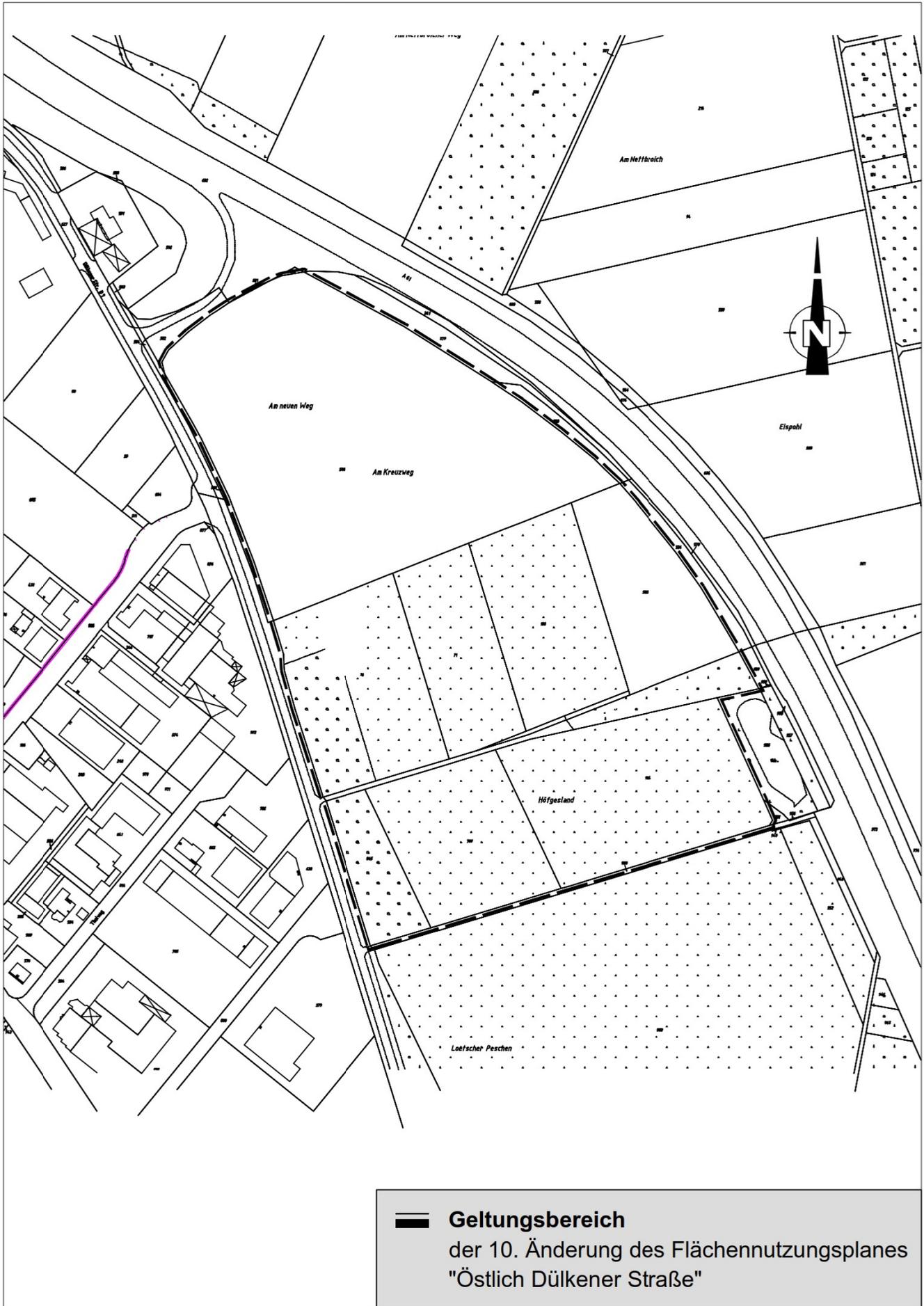
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 04.10.2018

gez. Wagner  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 59. Änderung „Einzelhandel Hauptstraße“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Ver- bindung mit § 215 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 26. Juni 2018 den Flächennutzungsplan, 59. Änderung, festgestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Flächennutzungsplanänderung durch nachstehende Verfügung vom 20. September 2018, Az.: 35.02.01.01-24Nie-059-1255 genehmigt:

#### Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 26.06.2018 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag  
Gez.: Kirsten

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.09.2018, Az.: 35.02.01.01-24Nie-059-1255 der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

- 1) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flä-

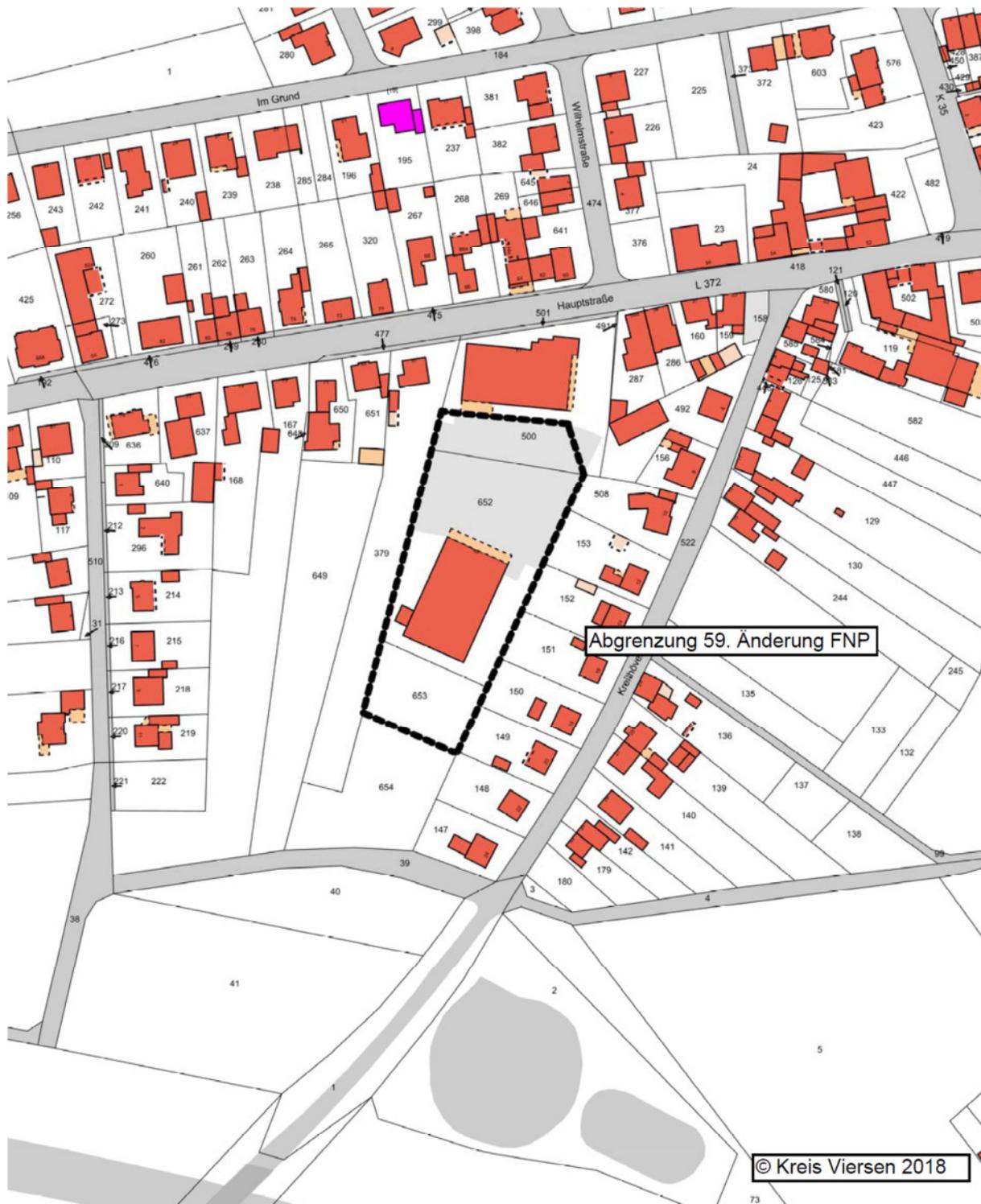
chennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- 2) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
    - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
    - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
    - c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
    - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Niederkrüchten, den 05. Oktober 2018

gez. Wassong  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

## Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-120 „Einzelhandel Hauptstraße“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 26. Juni 2018

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), den Bebauungsplan Elm-120 „Einzelhandel Hauptstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Planung führt zu keiner Verschlechterung der ökologischen Wertigkeit innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können als ausgeglichen angesehen werden.

Der Bebauungsplan Elm-120 „Einzelhandel Hauptstraße“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-120 „Einzelhandel Hauptstraße“ vom 26. Juni 2018, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungs-

anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

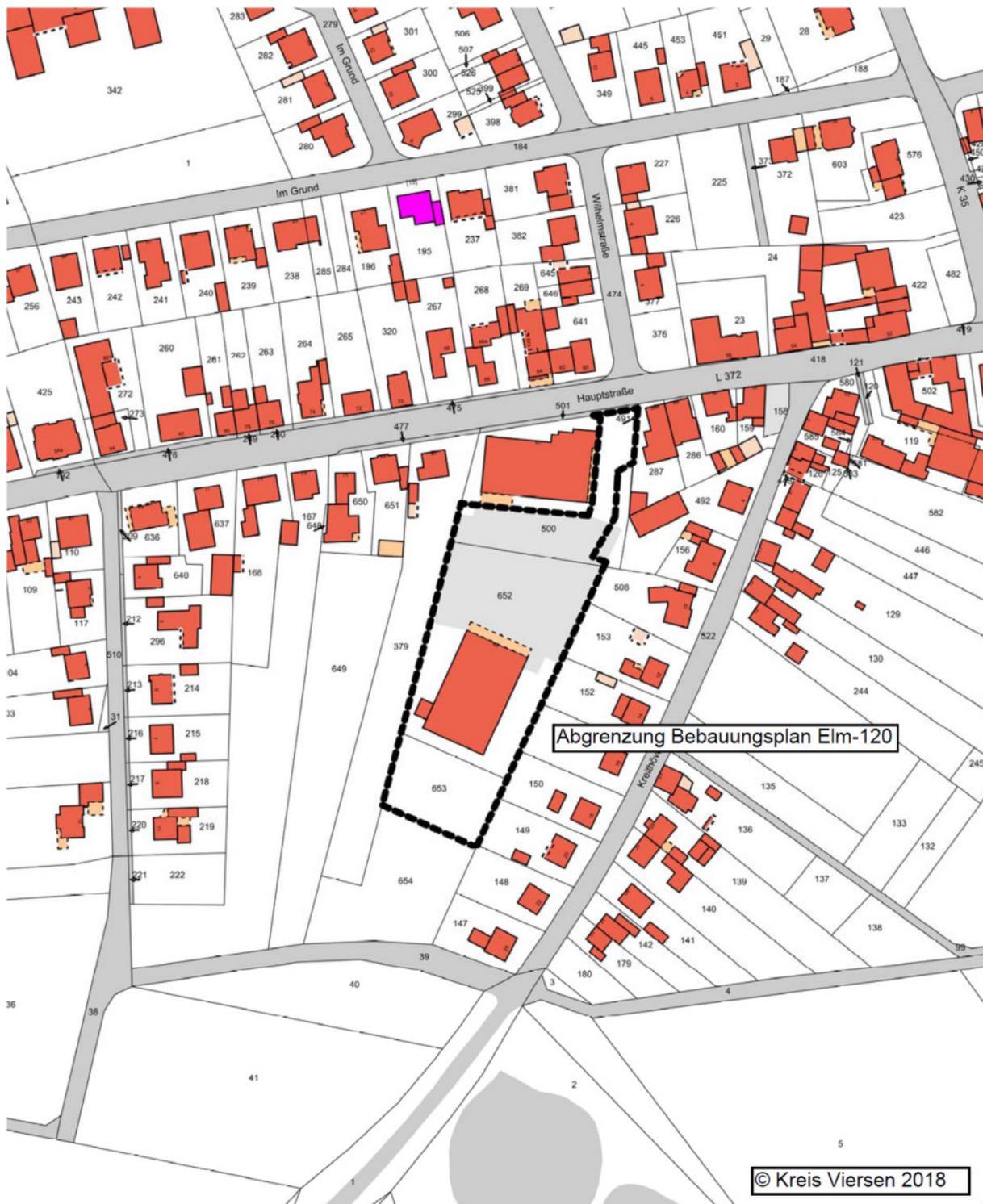
1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 05.10.2018  
gez. Wassong  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 915

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Wa/67 „Windhauser Feld“

Für den Bebauungsplan Wa/67 „Windhauser Feld“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Das Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Si-916

cherung einer zusätzlichen Erschließungsstraße, die eine kleinteiligere Vermarktung der Gewerbeflächen im angrenzenden Gewerbe- bzw. Industriegebiet ermöglichen soll. Darüber hinaus kann bei Umsetzung der Planung zukünftig ein günstiger Anschluss des südwestlich angrenzenden Industriegebietes an das übergeordnete Verkehrsnetz realisiert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wa/67 „Windhauser Feld“ kann in der Zeit vom 22.10.2018 bis einschließlich 22.11.2018 im Rathaus der Gemeinde

Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 22.10.2018 bis einschließlich 22.11.2018 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 22.11.2018 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/67 „Windhauser Feld“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 27.09.2018

- gez. Michael Pesch -  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 916

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Am/15, 6. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“**

Für den Bebauungsplan Am/15, 6. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Das Ziel der Planung besteht darin, den bislang zur verkehrlichen Erschließung der nahegelegenen Schule vorgesehenen Bereich einer Bebauung mit zwei freistehenden Einfamilienhäusern in zweigeschossiger Bauweise zuzuführen. Da

die Flächen zur verkehrlichen Erschließung der Schule nicht mehr benötigt werden, besteht die Möglichkeit, sie anderweitig zu nutzen und im Sinne der Innenentwicklung zu Wohnbauzwecken zu entwickeln.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Am/15, 6. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ kann in der Zeit vom 22.10.2018 bis einschließlich 22.11.2018 im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 22.10.2018 bis einschließlich 22.11.2018 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

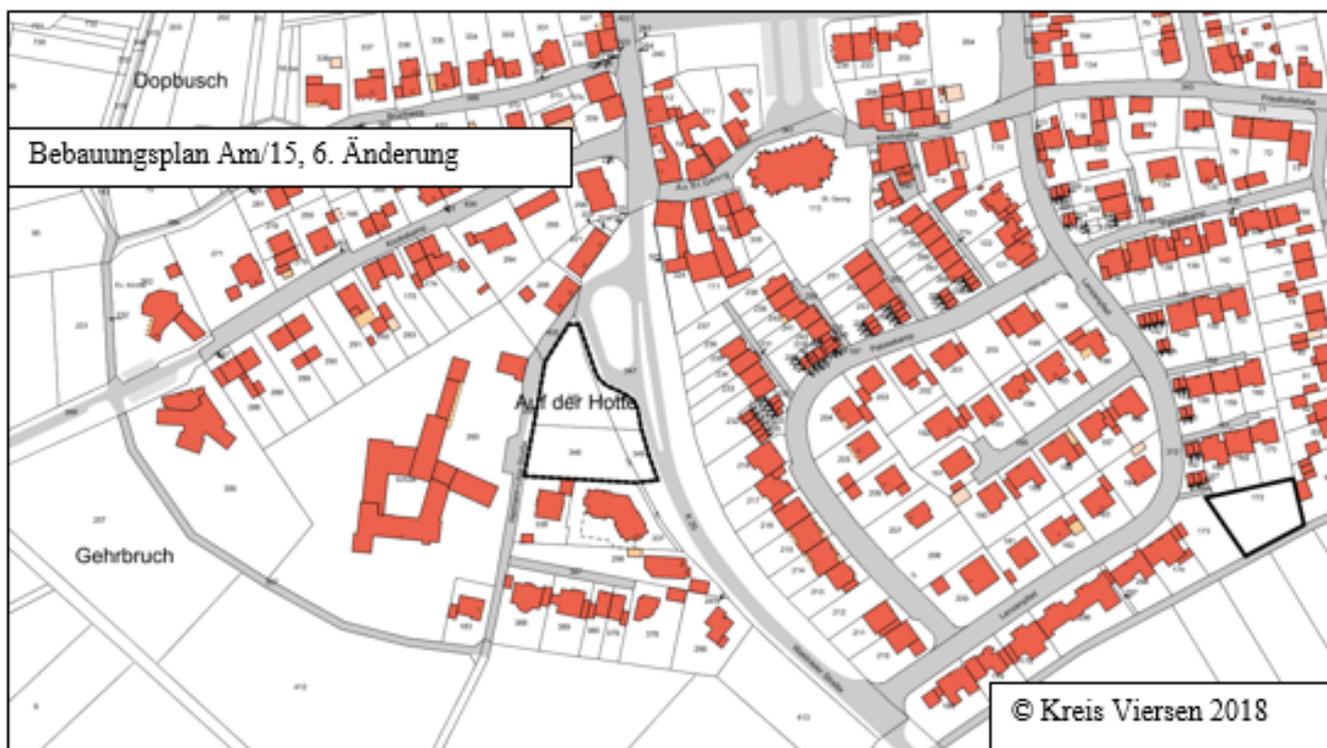
Mit Ablauf des 22.11.2018 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/15, 6. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Am/15, 6. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 27.09.2018

- gez. Michael Pesch -  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal**

**Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/15, 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)**

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 25.09.2018 den Bebauungsplan Am/15, 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Am/15, 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/15, 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ver-

mögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

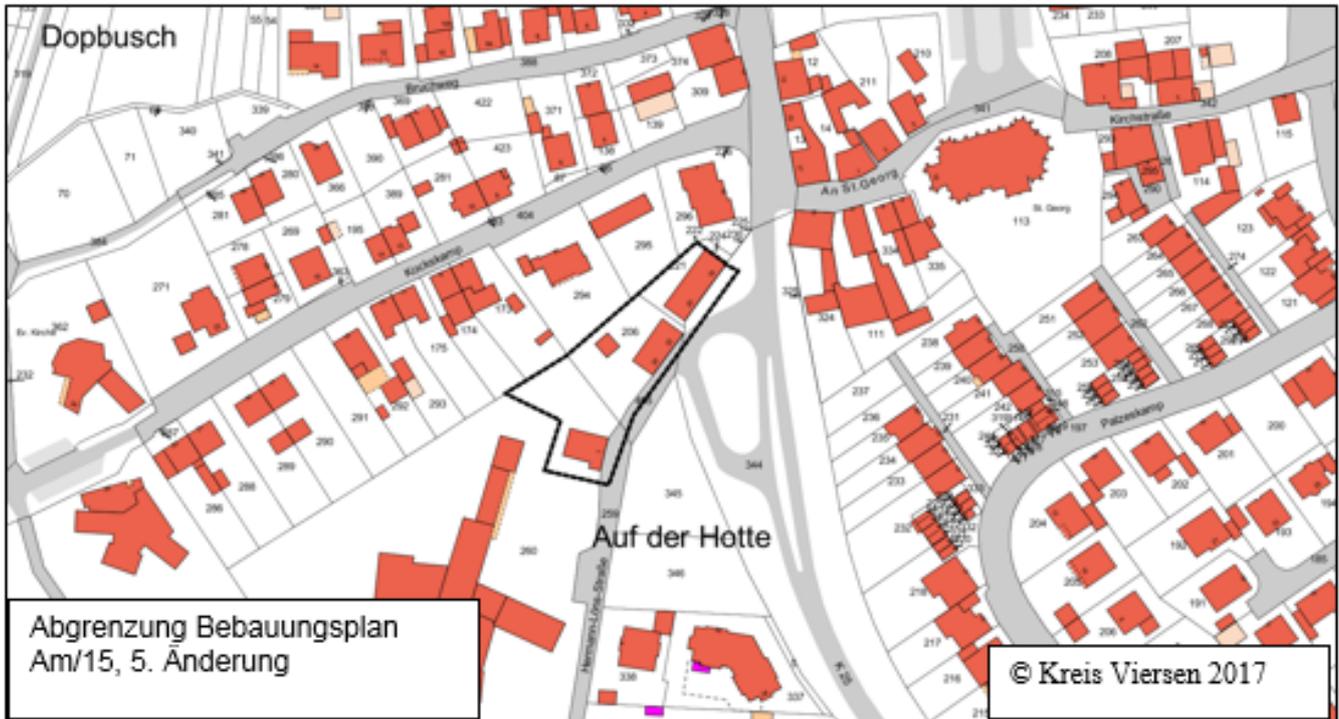
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, 41366 Schwalmthal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmthal, den 27.09.2018

- gez. Michael Pesch -  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 919

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 5 EnWG über die Entscheidung der Stadt Tönisvorst zum Neu- abschluss eines Gaskonzessionsvertrages

Die Stadt Tönisvorst, Kreis Viersen, Nordrhein-Westfalen, macht gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG bekannt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.07.2018 beschlossen hat, mit der NEW Tönisvorst GmbH erneut einen Wegenutzungsvertrag für das Gasverteilnetz der allgemeinen Versorgung (Gaskonzessionsvertrag) im Stadtgebiet abzuschließen. Die Stadt Tönisvorst hatte das Auslaufen des (bisherigen) Gaskonzessionsvertrags mit der NEW Tönisvorst GmbH am 29.06.2017 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Der von der NEW Tönisvorst GmbH angebotene (neue) Gaskonzessionsvertrag ist unter anderem aufgrund der angebotenen Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgaben, der Regelungen zur Abstimmungen bei Baumaßnahmen und zur Wiederherstellung von Oberflächen, der Vereinbarungen für den Zeitpunkt der Endschaft des Vertrags sowie der Regelungen zur Übernahme von Folgekosten im Falle der erforderlichen Verlegung von Versorgungsleitungen als überaus kommunalfreundlich anzusehen. Im Übrigen geht die Stadt aufgrund des bisher zuverlässigen Netzbetriebs durch die NEW Tönisvorst GmbH sowie der von dieser gemachten umfangreichen weiteren Zusagen zur Art und Weise des Netzbetriebs davon aus, mit dem Neuabschluss

des Vertrags im Interesse Ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Netzkunden die bestmögliche Grundlage für einen sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Gasnetzbetrieb im Stadtgebiet geschaffen zu haben.

Goßen  
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 17/S. 71

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 920

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in folgenden Verwaltungsgebäuden aus:

Verwaltungsgebäude St. Tönis,  
Hospitalstr. 15, Zimmer 102 und

Verwaltungsgebäude Vorst,  
St. Töniser Str. 8, Zimmer 12,  
ab dem 26.09.2018 bis zum 19.12.2018  
während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 26.10.2018 beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, Zimmer 102, oder im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 26.09.2018

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 17/S. 71

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 920

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Tönisvorst über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2018 (Stand September 2018)

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit / Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

#### Legende:

- 1a) = ausgeübter Beruf
- 1b) = Beraterverträge
- 2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz
- 3) = Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichba-

## ren Gremien

### Beltau, Silvia

- 1a) Betreuerin im Gruppendienst
- 5) 1. Vorsitzende Interessengemeinschaft Behinderter Tönisvorst e.V. (IBT e.V.), Geschäftsführerin Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. - UWT

### Bismanns, Reinhard

- 1a) Kaufmann i. R.
- 5) 1. Vorsitzender der CDU Senioren-Union-Tönisvorst, 2. Vorsitzender Tönisvorster Hilfe e.V.

### Bräunig, Ingo

- 1a) Rentner

### Brink, Axel

- 1a) Betriebsleiter

### Butzen, Eric

- 1a) Rohrnetzbauer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH

### Christ, Hans Jakob

- 1a) Rentner

### Cormaux, Yannik

- 1a) Student BWL, Vertriebsassistent in Teilzeit
- 5) stellvertretender Vorsitzender Junge Union

### Cox, Jürgen

- 1a) Sozialversicherungsfachangestellter
- 3) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung, Regionalbeirat Sparkasse
- 5) Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

### Decher, Alexander

- 1a) Unternehmensberater
- 5) stellvertretender Fraktionsvorsitzender CDU-Ratsfraktion Tönisvorst

### Depta, Gabriel

- 1a) Metallbaumeister

### Depta, Silke

- 1a) gestaltungstechnische Assistentin / Medienge-

stalterin

- 5) Vorstandsmitglied SPD Kreis Viersen, SKB Jugendhilfe, stellvertretende Vorsitzende der SPD AsF Kreis Viersen, stellvertretende Vorsitzende der SPD Tönisvorst

#### **Derksen, Herbert**

- 1a) Rentner
- 5) stellvertretender Fraktionsvorsitzender GUT.TV Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster

#### **Dors, Christian**

- 1a) Bankkaufmann

#### **Drüggen, Helmut**

- 1a) Leitender Verwaltungsdirektor i.R.
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung, Regionalbeirat Sparkasse
- 5) Beisitzer im Vorstand des Vereins Bürger und Polizei Krefeld e.V.

#### **Dubberke, Anke**

- 1a) kaufmännische Angestellte
- 5) Geschäftsführerin MIT

#### **Frank, Hans-Joachim**

- 1a) Rentner
- 5) Vorstand KSV Germania Krefeld 1891 e.V.

#### **Frick, Hans-Hugo**

- 1a) Kaufmann
- 4) Geschäftsführer Immoservice.tv Frick GbR
- 5) Beisitzer Vorstand des Fördervereins der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V.

#### **Frick, Torsten**

- 1a) Versicherungskaufmann (als E.K.), Immobilienmakler
- 3) Mitglied Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 4) Torsten Frick E.K., Immoservice.tv Frick GbR (1/3 Anteil) (Hausverwaltung & Makler-Betrieb)
- 5) Fraktionsvorsitzender der FDP

#### **Funck, Johannes**

- 1a) Diplomingenieur
- 5) 2. Vorsitzender TC-Vorst e.V., Mitglied im Kirchenvorstand Pfarrgemeinde St. Godehard in Vorst

#### **Furtmann, Edith**

- 1a) Juristin

#### **Giesen, Maik**

- 1a) Handelsvertreter gemäß § 84 HGB
- 5) Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Kreis Viersen, Schatzmeister im Verein zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e. V.

#### **Giltges, Christoph**

- 1a) Objektbetreuer

#### **Giltges, Nadine**

- 1a) Einzelhandelskauffrau
- 5) Vorstandsmitglied Juso SPD Tönisvorst

#### **Gobbers, Nicole**

- 1a) Bautechnikerin

#### **Gobbers, Roland**

- 1a) Bautechniker

#### **Goßen, Thomas**

- 1a) Bürgermeister Stadt Tönisvorst
- 3) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld, Kuratorium Sparkassenstiftung Tönisvorst, Vorstand Gebrüder-Ortmanns-Stiftung, Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Verwaltungsbeirat Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat Allgemeine Wohnungsgenossenschaft Tönisvorst e.G., Aufsichtsrat KoPart e.G., Beirat Schluff, Regionalbeirat NEW AG, Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Vorsitzender DRK Ortsverein Tönisvorst, Vorsitzender DRK Kreisverband Viersen, Vorsitzender der Kommission nach § 32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Düsseldorf, stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebundes

#### **Hamacher, Andreas**

- 1a) Angestellter
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Regionalbeirat Tönisvorst - Sparkasse Krefeld
- 5) Fraktionsvorsitzender CDU-Ratsfraktion Tönisvorst

**Hamacher, Angelika**

1a) Richterin

**Haslach, Stephanie**

1a) Lehrerin (Oberstudienrätin)

**Heerdmann, Patrick**

1a) Student

5) stellvertretender Vorsitzender Junge Union Tönisvorst

**Hegger, Annette**

1a) Hauswirtschaftsmeisterin

5) Geschäftsführerin Kirchenbauverein St. Johannes Anrath, Kassiererin MIT Tönisvorst

**Henschen, Benno**

1a) Vorruhestand

5) Vorstand SPD -Ortsverein, Kassierer SPD, SGK -Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik- Kreis Viersen, AfA -Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen- Kreis Viersen, IG BCE Arbeitsgruppe Integration Duisburg und Moers

**Holzki, Frank**

1a) Lehrer i. R.

**Dr. Horst, Heinz-Michael**

1a) Diplom-Kaufmann

3) Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft des Kreises Viersen, Verbandsversammlung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein, Verbandsversammlung der Zweckverbandssparkasse Sparkasse Krefeld/Kreis Viersen, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Tönisvorst

**Huth, Dominique**

1a) Rechtsanwalt

3) stellvertretendes Mitglied Beirat NEW Tönisvorst GmbH

5) Geschäftsführer Stadtkulturbund Tönisvorst e.V., Beisitzer im Vorstand Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst

**Janßen, Philipp**

1a) Verwaltungsfachangestellter

5) Vorstandsmitglied Bürger Junggesellen 1564 Vorst e.V.

**Joosten, Karl**

1a) Diplomingenieur, Rentner

5) Beisitzer Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst

**Joppen, Peter**

1a) Landwirt

3) Vorstandsvorsitzender Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers, Vorstandsvorsitzender Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung

5) Vorstandsvorsitzender Jagdgenossenschaft Rotheide-Bruch, stellvertretender Vorstandsvorsitzender Jagdgenossenschaft Kehn, Vorstandsvorsitzender CDU Kreisagrarausschuss

**Juch, Barbara Ulrike**

1a) Rentnerin

5) Sprecherin der Wählergemeinschaft GUT – Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster

**Jüttemann, Hildegard**

1a) Rentnerin

**Keiser, Olaf**

1a) Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH)

5) Beisitzer FDP Tönisvorst

**Klein, Hubert**

1a) Stadtoberverwaltungsrat a. D.

**Koenen, Birgit**

1a) Sparkassenfachwirtin i.R.

5) Schatzmeisterin FDP Kreis Viersen, 1. Vorsitzende Verein Apfelblüte e.V. Tönisvorst, 2. Vorsitzende des Fördervereins der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V., 2. Vorsitzende FDP Tönisvorst

**König, Volker**

1a) Beamter

5) Tierhilfe -Menschen für Tierrechte e.V.- Sprecher und Kassenwart

**Körschgen, Günter**

1a) Rentner

3) Sparkassenbeirat SK Krefeld

im Vorstand CDU Tönisvorst, Vorstand CDU Senioren-Union-Tönisvorst

### **Körwer, Georg**

- 1a) Steuerberater / Wirtschaftsprüfer
- 5) Vorstand CDU Tönisvorst Schatzmeister, Vorsitzender Mittelstandsvereinigung Stadtverband Tönisvorst, Vorsitzender/ Kassierer Verein der Freunde und Förderer der Streuff-Mühle e.V.

### **Kowalczyk, Bernhard**

- 1a) Konditor

### **Kremer, Werner**

- 1a) kaufmännischer Angestellter

### **Kremser, Hans-Joachim**

- 1a) Freiberuflicher Berater / Beleuchtung, Lichtwerbung
- 1b) LWD Lichtwerber Deutschland - Marburg, ESF European Sign Federation - Brüssel, Schreib + Keppler - Norderstedt, Caralux Lichttechnik - Lemsel, Creative Factory - Riesa
- 3) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld
- 5) Vorstandsvorsitzender Lichtwerber Deutschland e.V., Präsident European Sign Federation Brüssel, stellvertretender Vorsitzender SPD Tönisvorst

### **Kroschwald, Thomas**

- 1a) Pensionär
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung
- 5) stellvertretender Fraktionsvorsitzender CDU-Ratsfraktion Tönisvorst, Geschäftsführer CDU Tönisvorst

### **Lambertz, Michael**

- 3) stellvertretender Beisitzer Beirat NEW Tönisvorst GmbH

### **Lambertz, Peter**

- 1a) Gärtnermeister, Rentner
- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung / Beirat
- 5) Fraktionsvorsitzender und Vorstandsmitglied der Unabhängigen Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. - UWT

### **Lambertz-Müller, Anja**

- 1a) Verwaltungsfachwirtin

- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung, Beirat der JVA Willich II
- 5) Fraktionsgeschäftsführerin CDU Tönisvorst

### **Landskron, Michael**

- 1a) Student
- 5) Vorsitzender Jungen Union Tönisvorst, Beisitzer Vorstand CDU Tönisvorst, kooptiertes Vorstandsmitglied Junge Union Kreis Viersen

### **Langenfurth, Peter**

- 1a) selbständiger Floristmeister
- 5) Beisitzer CDU Tönisvorst, 2. Vorsitzender CDU Senioren-Union-Tönisvorst

### **Leuchtenberg, Alina**

- 1a) Sozialarbeiterin/-pädagogin MA

### **Leuchtenberg, Uwe**

- 1a) kaufmännischer Angestellter
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Beirat Sparkasse Krefeld
- 5) Vorstandsmitglied SPD Tönisvorst und Kreis Viersen

### **Dr. Louy, Dirk**

- 1a) Umweltwissenschaftler
- 5) stellvertretender Vorsitzender CDU Tönisvorst, Beisitzer im Kreisagrar Ausschuss CDU, EU-Beauftragter Kreis - CDU

### **Louy, Hannelore**

- 1a) Rentnerin

### **Maly, Reinhard**

- 1a) Rentner
- 1b) wissenschaftlicher Berater beim INFAS
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Kassenwart Tennisclub TC Forstwald e. V.

### **Manten, Hans Josef**

- 1a) Rentner

### **Marpe, Christina**

- 1a) Managerin Human Resources
- 5) Vorstandsvorsitzende Queb / Bundesverband für Employer Branding, Recruiting, Personalmarketing e.V.

### **Mertens, Bernhard**

- 1a) öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- 3) Vertreterversammlung Volksbank Krefeld
- 5) 1. Vorsitzender Martinskomitee Vorst, Kirchenvorstand St. Godehard Vorst, erweiterter Vorstand Bund Deutscher Vermessungsingenieure NRW

### **Mormels, Hans**

- 1a) Automobilverkäufer
- 3) Schöffe Landgericht Krefeld

### **Nepsen, Heinz**

- 1a) Tischler- u. Zimmermeister i.R., Geschäftsführer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 4) Geschäftsführer u. Gesellschafter Holz Mennicken GmbH - Vermietung u. Verpachtung
- 5) 2. Vorsitzender Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. - UWT

### **Packbier, Josef**

- 1a) Koch

### **Peeren, Ulrich**

- 1a) Einzelhandelskaufmann
- 5) Vorstandsmitglied Werbering St. Tönis e.V. und MIT Tönisvorst

### **Pokatilo, Ulrich**

- 1a) Industriekaufmann
- 5) Beisitzer im Vorstand Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster e.V, GUT e.V.

### **Ponten, Anna**

- 1a) Diplom-Musikpädagogin
- 5) Präsidiumsmitglied des Serviceclubs Ladies Circle 88 Tönisvorst/Kreis Viersen

### **Ponten, Daniel**

- 1a) Key Account Manager Central Europe (IT-System-Kaufmann)
- 4) Geschäftsführender Gesellschafter Ponten & Weber InformationsTechnik und Mediendienste GbR, Gesellschafter der Mellanox Technologies Inc. in Sunnyvale, USA,
- 5) Vorsitzender der Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster (GUT) e.V., Fraktionsgeschäftsführer der Ratsfraktion der Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster (GUT) e.V., Präsidiumsmitglied des Serviceclubs Round Table 188 Tönisvorst/

Kreis Viersen, Vostandsmitglied der Werbegemeinschaft Vorst Aktiv e.V.

### **Ponten, Heinz-Theo**

- 1a) Rentner

### **Rütten, Christian**

- 1a) Lehrer
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH
- 5) Fraktionsvorsitzender CDU-Ratsfraktion Tönisvorst

### **Dr. Schneider, Kristian**

- 1a) selbstständiger Unternehmensberater
- 1b) Nexpert AG, Hamburg
- 4) Geschäftsführer Sykom GmbH, Ludwig-Erhard-Str. 18, 30928 Pattensen, Geschäftsführer Siebert & Möller GmbH & Co.KG, Fegeteschstr. 20, 47809 Krefeld
- 5) Vorstandsmitglied TTF Rhenania Krefeld-Königshof

### **Schönen, Timo**

- 1a) Sachbearbeiter Infrastruktur DB AG
- 5) 1. Vorsitzender „Die Apfelstädter e. V.“, 1. Vorsitzender Jusos Tönisvorst, Schriftführer Prinzengarde St. Tönis 1952 e.V., Beisitzer Jusos Kreis Viersen

### **Schulze, Simone**

- 1a) Fachbereichsleiterin Stadt Viersen
- 5) Vorstandsmitglied FU Tönisvorst und Kreis Viersen

### **Schütte, Michael**

- 1a) Finanzbeamter (Programmierer)
- 5) Vorsitzender Förderverein GGS Vorst e.V., Kassierer Jugendfußballförderverein des Spielvereins 1919 Vorst e.V., Fraktionssprecher im Vorstand der Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster

### **Schwarz, Elisabeth**

- 1a) Lehrerin i.R.
- 5) Vorsitzende u. Fraktionsgeschäftsführerin Bündnis 90/Die Grünen OV Tönisvorst

### **Schwarz, Helge**

- 1a) selbständiger Schreinermeister
- 3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Kuratorium Spar-

- kassenstiftung  
5) Vorsitzender SPD Ortsverein Tönisvorst, Kassierer Handwerker in Tönisvorst e.V.

### **Seegers, Rolf**

- 1a) Pensionär  
3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied Verbandsversammlung Niersverband  
5) Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein, Vorstandsmitglied der Kolpingfamilie

### **Seifert, Robert**

- 1a) Rentner  
1b) Honorartätigkeit für Lebenshilfe Krefeld e.V.  
5) Vorstandsmitglied der Pfadfindergenossenschaft zur Nutzung alternativer Energien e.G. Hildesheim, Vorstandsmitglied „Freunde und Förderer der DPSG e.V. – Bundesverband“, Vorstandsmitglied „Aktiv für die Seele e.V.“, Vorstandsmitglied Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster

### **Siegel, Peter**

- 1a) Rentner  
5) Vorsitzender des Stadtkulturbundes Tönisvorst e.V.

### **Sorgalla, Heidrun**

- 1a) Rechtsanwältin  
5) Geschäftsführerin DJK Teutinia St. Tönis Schwimmabteilung

### **Stempel, Alexander**

- 1a) Unternehmensberater  
2) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Salomon AG, Dortmund

### **Stukenbrok, Heinrich**

- 1a) Rentner

### **Tellers, Paul**

- 1a) Dachdeckermeister  
5) Beisitzer Vorstand CDU

### **Thienenkamp, Marcus**

- 1a) Diplomkaufmann, Bankangestellter  
5) Vorsitzender der FDP Tönisvorst, Mitglied des Vorstandes des FDP Kreisverbands Viersen

### **Thienenkamp, Vanessa**

- 1a) Diplomsozialpädagogin, Angestellte öffentlicher Dienst  
5) Vorstandsmitglied / Schriftführerin der FDP Tönisvorst, Steuerungsgruppe des Projektes „FridA“, Mönchengladbach (Schulungsbeauftragte), erweitertes Vorstandsmitglied im Chor der Landesregierung Düsseldorf

### **Thoms, Meral**

- 1a) Soziologin  
4) Fachbeirat "Ruhr Futur"  
5) Beisitzerin Vorstand Bündnis 90 / Die Grünen

### **Thoms, Ralph**

- 1a) Arzt

### **Tille-Gander, Christiane**

- 1a) Hausfrau  
3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH, Mitglied im Beirat der Sparkasse Krefeld, Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung  
5) Vorstandsmitglied CDU-Fraktion Tönisvorst

### **van den Heuvel, Hans-Joachim**

- 1a) Straßenbauer  
3) Beirat NEW Tönisvorst GmbH

### **Vennhaus, Heribert**

- 1a) Rentner  
3) Beirat Sparkasse Tönisvorst  
5) Ältestenrat Turnerschaft St. Tönis, Ältestenrat Reit- und Fahrverein Ziethen e.V. 1884 Duisburg

### **Voßdahls, Christa**

- 1a) Rentnerin  
3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung

### **Weber, Aleksander**

- 1a) IT Consultant  
4) Geschäftsführender Gesellschafter Daniel Ponten & Aleksander Weber GbR  
5) Vorsitzender des Vereins Freunde von Round Table e.V.

### **Weyers, Markus**

- 1a) Dualer Student  
5) Schatzmeister Junge Union Tönisvorst

### **Wiedenberg, Tim**







**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---